

Kirchliches Amtsblatt

für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Nr. 13

Rottenburg am Neckar, 15. November 2019

Band 63

Deutsche Bischofskonferenz		Diözesanverwaltungsrat	
Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2019	482	Landesverband Katholische Kindertagesstätten Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V. – Satzungsänderung	496
Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2020	482	Personalangelegenheiten	
Bischöfliches Ordinariat		Personalnachrichten	502
Hinweise zur Durchführung der Adveniat- Weihnachtsaktion 2019	483	Stellenausschreibungen	503
Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2020	483	Mitteilungen	
Leitung der HA VIII b – Kirchliches Bauen	484	Dienst im Bischöflichen Ordinariat und Bischöflichen Offizialat zwischen Weihnachten und Neujahr	503
Neuer Gebietsreferent für die Region III	484	Schreiben der GEMA vom 19.09.2019 an kirchliche Einrichtungen	503
Veränderungen in diözesanen Leitungsgremien	485	Hinweise des VDD zu Änderungen des Reiserechts im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)	504
Gebietsreferenten	486	Bestellung von Druckschriften/Broschüren	505
Satzung für den Diözesanpriesterrat in der Diözese Rottenburg-Stuttgart – Novellierung	487	Termine 2020 – Kursreihe „Von Frauen für Frauen – kompetent und erfolgreich Gruppen, Teams und Kurse leiten“	505
Ordnung für die Wahl des Diözesanpriesterrates in der Diözese Rottenburg-Stuttgart – Novellierung	490	Workshops der Fachstelle Medien (Erhaltungsqualifikation)	506
Datenschutz – Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag gemäß § 29 KDG im Anwendungs- bereich des § 3 Absatz 1 lit. a) KDG	492	Angebote der Diözesanstelle Berufe der Kirche	506
Organisationserlass für die Stabsstelle Mediale Kommunikation	492	Angebote des Instituts für Fort- und Weiterbildung	507
Heizkostenabrechnung	494	Beilagen	
Aufsicht über den katholischen Religionsunterricht an Beruflichen Schulen sowie an Gymnasien	495	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2019 zum Verlesen	
Außerkraftsetzung von Dienstsiegeln	495	Terminkalender für die Kollekten und Opferbecken- sammungen im Jahr 2020 in der Diözese Rotten- burg-Stuttgart (Kollektenplan)	
Inkraftsetzung von Dienstsiegeln	496		

Deutsche Bischofskonferenz

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adventiat-Aktion 2019

Liebe Schwestern und Brüder,

für viele Menschen in Lateinamerika und der Karibik ist ein Leben in Frieden nicht möglich. Ihr Alltag ist durch Gewalt und Spannungen bestimmt. Mensch und Natur werden oft rücksichtslos ausgebeutet. Unfrieden entsteht auch, weil die Schere zwischen Arm und Reich weit auseinandergeht und indigene Völker und Afrikaner immer noch benachteiligt werden.

Die Kirche in Lateinamerika findet sich mit dieser Situation nicht ab. Ihre pastorale Arbeit ebnet Wege zu einem friedvollen Zusammenleben. Konkrete Versöhnungsprojekte bringen Konfliktparteien wieder an einen Tisch. Bildungsprojekte holen junge Menschen von der Straße und aus der Armut. Auch tritt die Kirche für die Einhaltung der Menschenrechte und die Bewahrung der Schöpfung ein. Adventiat unterstützt sie dabei.

„Friede auf Erden“ ist die Botschaft des Engels, der den Hirten die Menschwerdung Gottes verkündet. Gelebte Solidarität trägt zu diesem Frieden bei. Mit der Kollekte am Weihnachtsfest können wir ein Zeichen setzen, indem wir das Engagement von Adventiat und der Kirche in Lateinamerika und der Karibik unterstützen. Wir bitten Sie: Bleiben Sie den Menschen dort auch im Gebet verbunden!

Fulda, den 26. September 2019

Für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

+ Dr. Gebhard Fürst
Bischof

Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, dem 15. Dezember 2019, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtstag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippenfeiern, gehalten wird, ist ausschließlich für die Bischöfliche Aktion Adventiat bestimmt.

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2020

Liebe Kinder und Jugendliche,
liebe Begleiter aus den Gemeinden, Gruppen und Verbänden,
liebe Schwestern und Brüder!

Zu Beginn des neuen Jahres sind die Sternsinger wieder unterwegs. Sie gehen zu den Menschen in ihren Wohnungen und Häusern, um ihnen den Segen zu bringen. Dabei sammeln sie für Kinder-Projekte in über 100 Ländern.

Die 62. Aktion Dreikönigssingen steht im Jahr 2020 unter dem Motto „Segen bringen, Segen sein – Frieden! Im Libanon und weltweit“. Bei ihrer Aussendung trug Jesus seinen Jüngern auf: „Wenn ihr in ein Haus kommt, so sagt als Erstes: Friede diesem Haus! Und wenn dort ein Sohn des Friedens wohnt, wird euer Friede auf ihm ruhen“ (Lk 10,5–6a). Jesus Christus trägt allen auf, die in seinem Namen kommen, Frieden zu bringen, heute, uns.

Papst Franziskus betont, dass wir derzeit mehr denn je „Gestalter des Friedens“ brauchen. Die Sternsinger gehören dazu. Ihr Motto macht deutlich: Jedes Kind kann zum „Gestalter des Friedens“ werden.

Indem die Sternsinger weltweit Projekte unterstützen, die zur Lösung von Konflikten beitragen, sind sie Gestalter des Friedens. Wenn sie Kindern ermöglichen, die durch Kriege traumatisiert wurden, ihre Erfahrungen zu verarbeiten und soziale Bindungen neu aufzubauen, bringen sie Frieden. Im Beispielland Libanon helfen die Sternsinger Geflüchteten, ein friedliches Zusammenleben mit den Einheimischen und untereinander zu verwirklichen. Die Sternsinger sind ein Segen für Kinder und Familien überall auf der Welt.

Wir bitten Sie herzlich, mit Ihren Gaben und Ihrem Wohlwollen dazu beizutragen, dass die Sternsinger auch im Jahr 2020 Segen bringen und Frieden ausbreiten.

Fulda, den 26. September 2019

Für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

+Dr. Gebhard Fürst
Bischof

Der Aufruf soll den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben werden. Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) ist ohne Abzüge an das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ weiterzuleiten.

Bischöfliches Ordinariat

BO-Nr. 5996 – 10.10.19
PfReg. M 9.7 und H 7.4 b

Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Weihnachtsaktion 2019

Im Advent 2019 stellt das katholische Lateinamerika-Hilfswerk Adveniat seine diesjährige Weihnachtsaktion unter das **Motto „Friede! Mit Dir“**. Im Kontext der Amazonas-Synode, die im Oktober 2019 im Vatikan stattgefunden hat, richtet Adveniat dabei den Blick auf die Armen insbesondere in Amazonien – in Peru, Bolivien, Kolumbien und Venezuela. Sie leiden vor allem unter der ausbeuterischen Zerstörung ihrer Lebensumwelt, unter Unfrieden und Diskriminierung.

Für die Adveniat-Weihnachtsaktion 2019 wurden wieder vielfältige Materialien zur Vorbereitung von Gottesdiensten, der Weihnachtskollekte und der Öffentlichkeitsarbeit an die Pfarrämter verschickt. Bei der Bestellung der Materialien ist auf den tatsächlichen Bedarf zu achten. Änderungen können Adveniat jederzeit per Telefon, Fax oder E-Mail sowie online im Adveniat-Service www.adveniat.de/bestellungen2019 mitgeteilt werden.

Die Adveniat-Weihnachtsaktion wird am 1. Advent (1. Dezember 2019) mit einem Gottesdienst im Münster Unserer Lieben Frau in der Erzdiözese Freiburg eröffnet. Der Gottesdienst wird ab 10:00 Uhr als Video-Livestream u. a. auf www.domradio.de und www.weltkirche.de zu sehen sein.

Für den 1. Adventssonntag bietet es sich an, in den Gemeinden die Plakate auszuhängen und das Aktionsmagazin zur Weihnachtsaktion auszulegen. Für den Pfarrbrief, die Homepage und die Präsenz in den sozialen Netzwerken bietet Adveniat im Internet zahlreiche Gestaltungshilfen und einen Beileger an: www.adveniat.de/gestaltungshilfen. Dem Pfarrbrief kann neben dem Beileger auch die Spendentüte beigelegt werden. Weitere Anregungen für die Gestaltung des Advents (insbesondere zum Fest des hl. Nikolaus) hält Adveniat auf der Internetseite www.adveniat.de/advent-erleben bereit.

Am 3. Adventssonntag, dem 15. Dezember 2019, sollen in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen, der **Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen** und die Spendentüte für die Adveniat-Kollekte verteilt werden. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtstag mit in den Gottesdienst zu bringen. Sie können ihre Spende auch auf das Kollektenkonto der (Erz-)Diözese überweisen. Auf Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat ist der Hinweis „Weiterleitung an den Bischöfliche Aktion Adveniat e. V.“ zu vermerken.

An Heiligabend bietet es sich an, in den Krippenfeiern und Gottesdiensten den Krippenaufsteller zu verteilen, der bei Adveniat unter www.adveniat.de/material in ausreichend großer Stückzahl bestellt werden kann. Zum Motiv des Krippenaufstellers passen das Krippenspiel und die Weihnachtsgeschichte im Adveniat-Aktionsmagazin, die die Situation einer Flüchtlingsfamilie aus Venezuela schildern.

In allen Gottesdiensten am Heiligabend, auch in den Kinderkrippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtsfeiertag ist die **Kollekte anzukündigen** und durchzuführen. Zur Ankündigung der Kollekte eignet sich ein Zitat aus dem Adveniat-Aufruf der deutschen Bischöfe.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarrgemeinden **innerhalb von 14 Tagen** zu überweisen an:

Bistum Rottenburg-Stuttgart
Volksbank Herrenberg-Nagold-Rottenburg
IBAN: DE48 6039 1310 0005 4040 02
BIC: GENODES1VBH

Verwendungszweck: 86102400 Adveniat
(+Partnernummer der Gemeinde)

Wir bitten um Einhaltung dieses Termins, da Adveniat gegenüber den Spenderinnen und Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die bei allen Kollekten an Heiligabend und am 1. Weihnachtstag eingenommenen Mittel vollständig an die Diözese abzuführen.

Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden. Adveniat bietet entsprechende Vorlagen für den Pfarrbrief sowie Dankkarten für den Versand an.

Weitere Informationen und Materialien zur Adveniat-Weihnachtsaktion 2019 erhalten Sie bei: Bischöfliche Aktion Adveniat e. V., Gildehofstr. 2, 45127 Essen, Tel.: 0201 1756-295, Fax: 0201 1756-111 oder im Internet unter www.adveniat.de.

BO-Nr. 5997 – 10.10.19
PfReg. M 11.3 a und H 7.4 b

Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2020

„**Segen bringen, Segen sein – Frieden! Im Libanon und weltweit**“ lautet das Motto der Aktion Dreikönigssingen 2020. Sie stellt Kinder unterschiedlicher Herkunft in den Mittelpunkt, die sich gemeinsam für eine friedlichere Welt einsetzen.

Die Träger der Aktion Dreikönigssingen – das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ und der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – bieten **Materialien** zur inhaltlichen Vorbereitung auf die Aktion an. Alle Gemeinden erhalten das Infopaket ab Ende September. Die Materialien können auch beim Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ bestellt werden: im Online-Shop unter shop.sternsinger.de, per Telefon unter 0241 4461-44 oder per E-Mail an bestellung@sternsinger.de. Im **Film** zur Aktion „Unterwegs für die Sternsinger: Willi im Libanon“ stellt Kinderreporter Willi Weitzel Kinder vor, die an Friedensbildungs-Projekten der Sternsinger teilnehmen.

Das **Werkheft** zur Aktion Dreikönigssingen 2020 bietet Hintergrundinformationen zum Thema Frieden und dem Beispielland Libanon. Es zeigt, wie die Sternsinger mit ihrem Einsatz zu einem friedlichen Miteinander in der Welt beitragen. Neben Spielen, Liedern und Ideen für Gruppenstunden finden die Sternsinger-Verantwortlichen im Werkheft auch praktische Hinweise zur Vorbereitung und Durchführung der Aktion sowie den

Wettbewerb zur Teilnahme am Sternsingerempfang der Bundeskanzlerin.

Die „Gottesdienste“ enthalten **Vorschläge zur Gestaltung** einer Eucharistiefeier am Hochfest Erscheinung des Herrn, einer Wort-Gottes-Feier zur Aussendung der Sternsinger und einer Dankfeier. An die Sternsinger selbst richtet sich eine Sonderausgabe des „Sternsinger-Magazins“, das die Themen der Aktion kindgerecht aufbereitet.

Die bundesweite Eröffnung der Aktion Dreikönigssingen 2020 findet am **28. Dezember 2019 in Osnabrück** statt. Sternsingergruppen aus allen Diözesen sind herzlich willkommen; eine Anmeldung ist erforderlich.

Die **Spendeneinnahmen** aus der Aktion Dreikönigssingen sind gemäß der Bischöflichen Ordnung für die Aktion Dreikönigssingen zeitnah und ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten: Konto: IBAN DE95 3706 0193 0000 0010 31 bei der Pax-Bank eG. Das Kindermissionswerk als Geschäftsstelle der Aktion Dreikönigssingen in Aachen trägt dafür Sorge, dass die den Sternsingern anvertrauten Spenden über fachkundig begleitete Hilfsprojekte bedürftigen Kindern in aller Welt zugutekommen und dass die Mittel nachhaltig, transparent und sparsam verwendet werden.

Fragen rund ums Sternsingen beantworten wir gerne: Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Stephanstraße 35, 52064 Aachen, Tel.: 0241 4461-14, E-Mail: info@sternsinger.de

Diözesane Sternsingereröffnung 2020

Dieses Jahr wird die **zentrale diözesane Eröffnungsfeier** am 30.12.2019 in der Seelsorgeeinheit Mittleres Heckengäu in Weil der Stadt **mit Weihbischof Thomas Maria Renz** stattfinden. Eingeladen sind alle SternsingerInnen der Diözese.

Ablauf

10:00 Uhr Ankommen in der Realschule Weil der Stadt
11:00 Uhr Begrüßung in der Stadthalle und anschließend Angebote und Workshops zum Sternsingerwort

15:15 Uhr Prozession durch die Innenstadt

16:00 Uhr Eröffnungsgottesdienst in St. Peter und Paul Weil der Stadt

Empfang bei Bischof Fürst/bei der Landesregierung

Zu Beginn des Jahres 2020 gibt es zwei Empfänge für die Sternsingerinnen und Sternsinger aus der Diözese: einen bei Bischof Fürst in Stuttgart und einen bei der Landesregierung ebenfalls in Stuttgart. Für diese Empfänge suchen wir bis 21. November Gruppen, die den Segen und die Botschaft der Aktion „Segen bringen, Segen sein“ überbringen möchten. Dieses Jahr suchen wir insbesondere ökumenische Sternsingergruppen. Bewerbungen sind über die unten stehende Homepage möglich.

Praxisworkshops in den Dekanaten/Regionen für Verantwortliche in den Gemeinden

Seit Oktober laufen Vorbereitungsworkshops zur Aktion Dreikönigssingen in vielen Dekanaten.

Weiterführende Infos unter: www.bdkj.info/sternsingeraktion

BO-Nr. 6550 – 06.11.19

PfReg. B 2.1

Leitung der HA VIII b – Kirchliches Bauen

Bischof Dr. Gebhard Fürst hat Herrn Domkapitular Dr. Uwe Scharfenecker mit Wirkung zum 31.10.2019 von der Leitung der Hauptabteilung VIII b – Kirchliches Bauen entbunden. Die Leitung der Hauptabteilung I – Ausbildung pastoraler Berufe hat Herr Domkapitular Dr. Scharfenecker weiterhin inne.

Zum kommissarischen Leiter der Hauptabteilung VIII b – Kirchliches Bauen wurde von 01.11.2019 bis 30.04.2020 Herr Diözesanbaumeister Thomas Schwieren benannt.

Rottenburg, den 7. November 2019

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 6551 – 06.11.19

PfReg. B 2.1

Neuer Gebietsreferent für die Region III

Zum 01.11.2019 hat Bischof Dr. Gebhard Fürst Herrn Weihbischof Dr. Gerhard Schneider zum Gebietsreferenten der Region III ernannt. Die Stellvertretung von Herrn Weihbischof Dr. Schneider als Gebietsreferent der Region III wird ab 01.11.2019 Herr Domkapitular Dr. Scharfenecker wahrnehmen. Die Region III besteht aus den Dekanaten Balingen, Calw, Freudenstadt, Rottenburg, Rottweil und Tuttlingen-Spaichingen.

Rottenburg, den 7. November 2019

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 6554 – 07.11.19
PfReg. B 2.1

Veränderungen in diözesanen Leitungsgremien

Durch Personalveränderungen in der Diözesanleitung hat sich die Zusammensetzung der nachstehend aufgeführten Gremien geändert. Sie setzen sich wie folgt zusammen (Stand 01.07.2019):

Domkapitel

Generalvikar Prälat Dr. Clemens Stroppe, Domdekan
Weihbischof Thomas Maria Renz, stellvertretender Domdekan
Weihbischof Matthäus Karrer
Weihbischof Dr. Gerhard Schneider
Domkapitular Msgr. Paul Hildebrand
Domkapitular Msgr. Dr. Uwe Scharfenecker (Stellvertreter im Amt des Generalvikars)
Domkapitular Msgr. Dr. Heinz Detlef Stäps
Domkapitular Offizial Thomas Weißhaar
Domkapitular Msgr. Andreas Rieg
Domkapitular Msgr. Martin Fahrner

Sitzung des Bischöflichen Ordinariates

Bischof Dr. Gebhard Fürst
Weihbischof Thomas Maria Renz
Weihbischof Matthäus Karrer
Weihbischof Dr. Gerhard Schneider
Generalvikar Prälat Dr. Clemens Stroppe
Domkapitular Msgr. Paul Hildebrand
Domkapitular Msgr. Dr. Uwe Scharfenecker (Stellvertreter im Amt des Generalvikars)
Domkapitular Msgr. Dr. Heinz Detlef Stäps
Domkapitular Msgr. Andreas Rieg
Domkapitular Msgr. Martin Fahrner
Ordinariatsrat Prof. Dr. Klaus Koziol
Ordinariatsrat Dr. Joachim Drumm
Ordinariatsrätin Dr. Irme Stetter-Karp
Ordinariatsrätin Ute Augustyniak-Dürr
Ltd. Direktor i. K. Hermann-Josef Drexl
Ltd. Direktor i. K. Prof. Dr. Felix Hammer, Diözesanjustitiar
Ltd. Direktor i. K. Dietmar Krauß
Ltd. Direktorin i. K. Dr. Rebecca Schaller
Akademiedirektorin Dr. Verena Wodtke-Werner (beratendes Mitglied)
Direktor Mediale Kommunikation Thomas Brandl (beratendes Mitglied)

Diözesanverwaltungsrat

Bischof Dr. Gebhard Fürst
Generalvikar Prälat Dr. Clemens Stroppe (Geschäftsführender Vorsitzender)
Domkapitular Msgr. Dr. Uwe Scharfenecker (Stellvertreter im Amt des Generalvikars)
Ordinariatsrätin Dr. Irme Stetter-Karp
Ltd. Direktor i. K. Hermann-Josef Drexl
Ltd. Direktor i. K. Prof. Dr. Felix Hammer, Diözesanjustitiar
Ltd. Direktor i. K. Dietmar Krauß
Ltd. Direktorin i. K. Dr. Rebecca Schaller

Bistumsverwaltungsrat

Bischof Dr. Gebhard Fürst
Generalvikar Prälat Dr. Clemens Stroppe (Geschäftsführender Vorsitzender)
Weihbischof Matthäus Karrer
Domkapitular em. Prälat Heinz Tiefenbacher
Franz Schuhmacher
Ltd. Direktor i. K. Prof. Dr. Felix Hammer, Diözesanjustitiar
Ltd. Direktor i. K. Dietmar Krauß (Bistumspfleger)

Gebietsreferenten

Durch die Veränderungen im Domkapitel haben sich auch neue Zuordnungen der Gebietsreferenten für die Regionen bzw. Dekanate ergeben. Die nachstehende Gesamtübersicht gilt seit 01.11.2019:

Region	Dekanate	Gebietsreferent	Stellvertreter
Region I	Stuttgart	Generalvikar Dr. Clemens Stroppel	Domkapitular Andreas Rieg
Region II	Böblingen Esslingen-Nürtingen Göppingen-Geislingen Ludwigsburg Mühlacker Rems-Murr	Weihbischof Matthäus Karrer	Generalvikar Dr. Clemens Stroppel
Region III	Balingen Calw Freudenstadt Rottenburg Rottweil Tuttlingen-Spaichingen	Weihbischof Dr. Gerhard Schneider	Domkapitular Dr. Uwe Scharfenecker
Region IV	Heilbronn-Neckarsulm Hohenlohe Mergentheim Schwäbisch Hall	Weihbischof Thomas Maria Renz	Domkapitular Dr. Uwe Scharfenecker
Region V	Heidenheim Ostalb	Domkapitular Dr. Heinz Detlef Stäps	Domkapitular Paul Hildebrand
Region VI	Biberach Ehingen-Ulm Reutlingen-Zwiefalten Saulgau	Domkapitular Andreas Rieg	Weihbischof Thomas Maria Renz
Region VII	Allgäu-Oberschwaben Friedrichshafen	Domkapitular Paul Hildebrand	Weihbischof Matthäus Karrer

BO-Nr. 5833 – 30.09.19
PfReg. B 5.2

Satzung für den Diözesanpriesterrat in der Diözese Rottenburg-Stuttgart – Novellierung (Votum des Priesterrats vom 10.07.2019)

§ 1 Zweck und Aufgaben

- (1) Gemäß can. 495 § 1 CIC repräsentiert der Diözesanpriesterrat – vereint um den Bischof – das gesamte Presbyterium in der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Er ist dazu berufen, dem Bischof im Dienst des Wortes, der Heiligung und der Leitung beratend beizustehen und den Gedanken der Kollegialität im Raum der Diözese zu verwirklichen.
- (2) Im Rahmen dieser Zwecksetzung hat der Diözesanpriesterrat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Der Diözesanpriesterrat befasst sich mit den Erfordernissen und Fragen der Seelsorge und den Anliegen des Bistums.
 2. Der Diözesanpriesterrat nimmt die im CIC vorgesehenen Anhörungs- und Mitwirkungsrechte wahr¹.
 3. Er ist Teil des Diözesanrats (§ 2 der Satzung des Diözesanrats) und hält Verbindung mit anderen für die Seelsorge zuständigen Gremien und Einrichtungen.
 4. Er behandelt Fragen der Spiritualität sowie der Ausbildung und Weiterbildung der Geistlichen.
 5. Er ist die Personalvertretung der Geistlichen und befasst sich als solche mit den Personalproblemen und mit Fragen der rechtlichen und materiellen Stellung der Geistlichen.

¹ I. Anhörungsrechte:

1. Bei Entscheidung über die Abhaltung einer Diözesansynode (can. 461 § 1);
2. bei Errichtung, Aufhebung und wesentlicher Veränderung von Pfarreien (can. 515 § 2);
3. bei Erlass von diözesanen Ordnungen betr. die Verwendung von Gaben und Spenden der Gläubigen und betr. die Besoldung der Kleriker (can. 531);
4. bei Entscheidung, ob in der Diözese pfarrliche Pastoralräte eingesetzt werden sollen (can. 536);
5. bei Kirchen(neu)bauten (can. 1215 § 2);
6. bei Entwidmung einer nicht mehr gebrauchten Kirche (can. 1222 § 2);
7. bei Festlegung von diözesanen Abgaben (can. 1263).

II. Mitwirkungsrechte:

1. Der Priesterrat hat auf Vorschlag des Diözesanbischofs einen Kreis von Pfarrern auf Dauer zu bestellen (can. 1742 § 1), von denen jeweils zwei bei den Verfahren zur Amtsenthhebung oder Versetzung von Pfarrern gemäß cc. 1740–1752 mitwirken.
2. An Partikularkonzilien nehmen zwei gewählte Vertreter eines jeden Priesterrates mit beratender Funktion teil (can. 443 § 5).
3. Alle Mitglieder des Priesterrats sind Teilnehmer einer Diözesansynode (can. 463 § 1 n. 4).

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Mitglieder des Diözesanpriesterrats sind
 - I. mit beschließender Stimme:
 1. der Bischof oder sein Vertreter als Vorsitzender kraft Amtes
 2. je ein Vertreter (Sprecher) der Regionen der Diözese
 3. insgesamt 16 Vertreter folgender Gruppen von Priestern:
 - 3 Vertreter der Pfarrer und Pfarradministratoren
 - 2 Vertreter der Pfarrvikare
 - 2 Vertreter der Priester im Ruhestand
 - 1 Vertreter der Vikare
 - 1 Vertreter der Ordenskonvente
 - 1 Vertreter der Professoren, Dozenten und Assistenten der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Tübingen und der Pädagogischen Hochschulen
 - 1 Vertreter der in der Priesterausbildung wirkenden Priester
 - 2 Vertreter der Priester mit Diözesanauftrag und der Priester mit Auftrag in der kategorialen Seelsorge
 - 2 Vertreter der Ausländerseelsorger
 - 1 Vertreter der beurlaubten bzw. für einen Dienst außerhalb der Diözese freigestellten Diözesanpriester.
 - II. mit beratender Stimme:
 1. die Mitglieder der Sitzung des Bischöflichen Ordinariats, sofern sie Priester sind, die Mitglieder des Domkapitels und der Offizial
 2. der Regens des Priesterseminars
 3. der Geschäftsführer des Diözesanpriesterrats.
 - III. Gemäß can. 497 Nr. 3 CIC ist es dem Diözesanbischof unbenommen, einige Mitglieder frei zu ernennen.
- (2) Zu den Sitzungen sind einzuladen und haben Mitspracherecht:
 1. je ein Vertreter der Unständigen und der Ständigen Diakone.
 2. der Sprecher der Diözesantheologen.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Diözesanpriesterrats durch Wechsel der Gruppe oder aus anderen Gründen aus dem Diözesanpriesterrat aus, tritt ein Ersatzmitglied ein. Ersatzmitglieder für die durch Wahl zu ermittelnden Mitglieder (Abs. 1 I.) sind die Wahlbewerber in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl, die ihnen – unter Berücksichtigung einer etwaigen Stichwahl – bei der letzten Wahl zugefallen ist. Ist ein Nachrücken für ein ausgeschiedenes Mitglied nicht möglich, weil die Liste der Ersatzmitglieder erschöpft ist, findet für den Rest der Amtszeit in der betreffenden Wahlgruppe eine Nachwahl statt. Wer die Ersatzmitglieder der übrigen Mitglieder des Diözesanpriesterrats sind, richtet sich nach der Ordnung derjenigen Gremien, aus denen diese Mitglieder kommen.
- (4) Die in Abs. 1 genannten Mitglieder des Diözesanpriesterrats sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2

Nr. 2 der Diözesanratssatzung Mitglieder des Diözesanrats in der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

§ 3

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Bei den Vertretern der Regionen (§ 2 Abs. 1 I.2.) sind alle Priester einer Region wahlberechtigt. Wählbar sind ständige Priester mit Dienstsitz und pastoralem Auftrag innerhalb der Region; wer unter diesen Voraussetzungen als Kandidat in Betracht kommt, regelt die Wahlordnung.
- (2) Bei den in § 2 Abs. 1 I.3. genannten Gruppen sind alle Gruppenangehörige wahlberechtigt. Der Vertreter der Ordenskonvente wird durch den Ordensrat benannt. Entsprechendes gilt für ein etwaiges Vertretungsgremium der Ausländerseelsorger.
- (3) Wählbar sind bei der Gruppe der Pfarrer/Pfarradministratoren und Pfarrvikare formell zur Wahl vorgeschlagene Pfarrer/Pfarradministratoren und Pfarrvikare. Bei der Gruppe der beurlaubten bzw. für einen Dienst außerhalb der Diözese freigestellten Diözesanpriester sind nur diejenigen Priester wählbar, die sich überwiegend in der Diözese aufhalten. Bei den übrigen in § 2 Abs. 1 I.3. genannten Gruppen sind sämtliche Gruppenangehörige wählbar.
- (4) Beratende Mitglieder des Priesterrates (§ 2, II, 1) besitzen in ihrer jeweiligen Wahlgruppe nur das aktive, aber nicht das passive Wahlrecht.

§ 4

Wahlordnung

Das Nähere über die Wahl der Mitglieder des Diözesanpriesterrats bestimmt die Wahlordnung.

§ 5

Amts-dauer und Amts-antritt

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Diözesanpriesterrats erfolgt auf 5 Jahre. Nach Ablauf der Wahlzeit versehen die bisherigen Mitglieder ihr Amt bis zur Konstituierung des neu gewählten Diözesanpriesterrats weiter. Die Amts-dauer der übrigen Mitglieder richtet sich nach der Dauer der Funktion, an die die Mitgliedschaft im Diözesanpriesterrat geknüpft ist.
- (2) Der Bischof beruft innerhalb von 2 Monaten nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses den Diözesanpriesterrat zur konstituierenden Sitzung ein.

§ 6

Rechtsstellung der Mitglieder

Die Mitglieder des Diözesanpriesterrats sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung; notwendige Auslagen werden auf Nachweis ersetzt.

§ 7

Pflichten der Mitglieder, Entzug der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Diözesanpriesterrats sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Bei fortwährendem unentschuldigtem Fernbleiben, bei wiederholter Verletzung oder Nichterfüllung seiner Aufgaben oder

aus anderen wichtigen Gründen kann einem Mitglied des Diözesanpriesterrats die Mitgliedschaft vom Geschäftsführenden Vorstand des Diözesanpriesterrats entzogen werden.

§ 8

Auflösung des Diözesanpriesterrats

Erweist sich der Diözesanpriesterrat auch nach Vertagung als arbeitsunfähig, ist der Bischof berechtigt, nach Beratung mit dem Geschäftsführenden Vorstand des Diözesanpriesterrats den Diözesanpriesterrat aufzulösen. In diesem Fall muss möglichst bald eine Neuwahl ausgeschrieben und spätestens innerhalb von neun Monaten der neue Diözesanpriesterrat einberufen werden.

§ 9

Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus 5 Personen, nämlich aus
 1. dem Sprecher des Diözesanpriesterrats als Vorsitzendem,
 2. dem Schriftführer des Diözesanpriesterrats,
 3. drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
 Der Geschäftsführende Vorstand wird vom Diözesanpriesterrat bei seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte für die Dauer der Amtszeit des Diözesanpriesterrats gewählt. Während der Amtsperiode ist die Ablösung des Vorstandes durch Neuwahl möglich.
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand vertritt den Diözesanpriesterrat zwischen den Sitzungen und nimmt die laufenden Aufgaben wahr. Er ist dabei an die grundsätzlichen Beschlüsse des Diözesanpriesterrats gebunden. Er nimmt Wünsche und Vorschläge von den Geistlichen der Diözese entgegen, die ihm direkt oder über Mitglieder des Diözesanpriesterrats zugeleitet werden. Geistliche, deren Vorschläge für die Beratung nicht angenommen werden, haben Anspruch auf einen begründeten Ablehnungsbescheid.
- (3) Beratende Mitglieder sind:
 1. der für die diözesanen Gremien zuständige Referent des Bischöflichen Ordinariats
 2. der/die vom Diözesanrat bestellte Geschäftsführer/-in.

§ 10

Ausschüsse

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere zur Erstellung von Diskussionsgrundlagen und Erledigung von Vorarbeiten, kann der Diözesanpriesterrat ständige oder für bestimmte Aufgaben zeitlich begrenzte Ausschüsse bilden. Sie tragen die Bezeichnung:
„Ausschuss des Diözesanpriesterrats für ...“
- (2) Über die Bildung solcher Ausschüsse, ihre Aufgaben und Zusammensetzung entscheidet der Diözesanpriesterrat.
- (3) Die Ausschussmitglieder wählen ihren Vorsitzenden, der in der Regel Mitglied im Diözesanpriesterrat sein soll.
- (4) Die Ausschüsse des Diözesanpriesterrats arbeiten mit den entsprechenden Gremien und Einrichtungen in der Diözese zusammen.

§ 11**Einberufung von Sitzungen, Tagesordnung**

- (1) Der Diözesanpriesterrat wird vom Sprecher im Einvernehmen mit dem Bischof zu den Sitzungen einberufen, und zwar in der Regel vierzehn Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung. Auf Antrag des Bischofs oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder muss eine Sitzung des Diözesanpriesterrats einberufen werden.
- (2) Die Tagesordnung wird vom Geschäftsführenden Vorstand im Einvernehmen mit dem Bischof aufgestellt. Im Falle des Absatzes 1 Satz 2 ist auf die Tagesordnung diejenige Angelegenheit zu setzen, wegen der die Einberufung einer Sitzung des Diözesanpriesterrats verlangt wird.
- (3) Anträge zur Tagesordnung können gestellt werden:
 1. vom Bischof,
 2. von jedem Mitglied des Diözesanpriesterrats,
 3. zu Beginn der Sitzung, wenn der Diözesanpriesterrat die Aufnahme in die Tagesordnung beschließt.

§ 12**Eröffnung und Leitung der Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen werden vom Bischof eröffnet und geschlossen.
- (2) Die Beratung wird vom Sprecher geleitet. Er kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.

§ 13**Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Diözesanpriesterrat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
- (2) Der Diözesanpriesterrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

§ 14**Beschlussfassung**

- (1) Der Diözesanpriesterrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds muss geheim abgestimmt werden.
- (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen. Offen kann nur gewählt werden, wenn dies beantragt wird und kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Beim weiteren Wahlgang ist der gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 15**Informationspflicht, Öffentlichkeit der Sitzungen**

- (1) Der Diözesanpriesterrat hat die Geistlichen der Diözese und die Öffentlichkeit über seine Tätigkeit zu informieren.

- (2) Die Sitzungen des Diözesanpriesterrats sind grundsätzlich öffentlich. Der Sprecher kann im Einvernehmen mit dem Bischof auch zu nicht öffentlichen Sitzungen einladen. Die Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes und der Ausschüsse des Diözesanpriesterrats sind in der Regel nicht öffentlich. Öffentlichkeit bedeutet, dass jeder Diözesangeistliche zu der Sitzung Zutritt hat.

§ 16**Genehmigung der Tagesordnung, Niederschrift**

- (1) Zu Beginn einer Sitzung wird die Tagesordnung zur Diskussion gestellt und über ihre Genehmigung abgestimmt.
- (2) Über den Verlauf der Verhandlungen und das Ergebnis der Abstimmungen wird eine Niederschrift gefertigt und vom Sprecher sowie vom Schriftführer unterzeichnet und den Mitgliedern des Diözesanpriesterrats zugestellt. Berichtigungen am Text dieser Niederschrift können bei der nächsten Sitzung des Diözesanpriesterrats vorgenommen werden.

§ 17**Geschäftsordnung**

Der Diözesanpriesterrat kann sich im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben.

§ 18**Aufhebung von Vorschriften**

- (1) Vorschriften, die dieser Satzung entsprechen oder widersprechen, treten außer Kraft.
- (2) Sofern in anderen Ordnungen oder Satzungen auf die nach dieser Satzung außer Kraft tretenden Vorschriften verwiesen wird, treten die entsprechenden Vorschriften dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung an ihre Stelle.

§ 19**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Diözese Rottenburg-Stuttgart in Kraft.

Rottenburg, den 27. September 2019

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

BO-Nr. 5834 – 30.09.19
PfReg. B 5.2

**Ordnung für die Wahl des
Diözesanpriesterrates in der Diözese
Rottenburg-Stuttgart – Novellierung
(Votum des Priesterrats vom 10.07.2019)**

Aufgrund des § 4 der Satzung für den Diözesanpriesterrat in der Diözese Rottenburg-Stuttgart wird nach Beratung und Beschlussfassung im Diözesanpriesterrat durch den Bischof nachstehende Ordnung für die Wahl des Diözesanpriesterrates erlassen:

**§ 1
Wahlausschuss**

- (1) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Mitglieder in den Diözesanpriesterrat ist ein vom amtierenden Diözesanpriesterrat bestellter Wahlausschuss zuständig. Dem Wahlausschuss gehört der Generalvikar oder sein Beauftragter von Amts wegen als Vorsitzender an. Im Übrigen beschließt der Diözesanpriesterrat über die Zusammensetzung des Wahlausschusses.
- (2) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

**§ 2
Kandidaten, Wahlvorschläge**

- (1) Vertreter der Regionen:
 1. Kandidaten sind wählbare Kreisdekane, Dekane und Stellvertretende Dekane in der Region, sofern sie gegenüber dem Wahlausschuss (§ 1) einer Kandidatur schriftlich zugestimmt haben.
 2. Ferner stellen die Priester eines jeden Dekanats in der Region aus dem Kreis der wählbaren Priester bis zu zwei weitere Kandidaten auf. Die Kandidatenaufstellung erfolgt durch Wahl in einer Versammlung der Priester des Dekanats, zu der der Dekan einlädt und die vom Dekan geleitet wird.
Die Wahl wird geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Durch offene Abstimmung kann nur gewählt werden, wenn dies beantragt wird und niemand widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhält. Drei Wahlgänge sind zulässig. Lehnt ein Gewählter die Annahme der Wahl ab, zählt dieser Wahlgang nicht. Bei drei ergebnislosen Wahlgängen erlischt für dieses Mal das Recht zur Aufstellung eines Kandidaten.
Der Dekan teilt umgehend dem Wahlausschuss (§ 1) durch Übersendung des Wahlprotokolls das Wahlergebnis mit. Die schriftliche Zustimmung des Kandidaten ist beizufügen.
- (2) Vertreter der Pfarrer/Pfarradministratoren und Pfarrvikare:
 1. Kandidaten für die Wahl der drei Vertreter der Pfarrer/Pfarradministratoren sind formell zur Wahl vorgeschlagene Pfarrer/Pfarradministratoren.

2. Kandidaten für die Wahl der zwei Vertreter der Pfarrvikare sind formell zur Wahl vorgeschlagene Pfarrvikare.
 3. Die Wahlvorschläge für die Pfarrer/Pfarradministratoren und Pfarrvikare sind beim Wahlausschuss einzureichen; berechtigt dazu ist jeder Pfarrer/Pfarradministrator für die Wahlgruppe der Pfarrer/Pfarradministratoren und jeder Pfarrvikar für die Wahlgruppe der Pfarrvikare. Ein Wahlvorschlag kann so viele Kandidaten enthalten, wie Vertreter zu wählen sind. Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Zustimmung des vorgeschlagenen Kandidaten beizufügen.
 4. Jeder Wahlvorschlag bedarf der Unterschrift von 5 Wahlberechtigten bei den Pfarrern/Pfarradministratoren und 3 Wahlberechtigten bei den Pfarrvikaren. Jeder Wahlberechtigte darf seine Unterschrift nur unter einen Wahlvorschlag setzen. Kandidaten dürfen den Wahlvorschlag, auf dem ihr Name steht, nicht unterschreiben.
 5. Die Vertreter der Pfarrer/Pfarradministratoren und Pfarrvikare werden in Urwahl von sämtlichen Angehörigen der jeweiligen Gruppe gewählt.
- (3) Vertreter der Ordenskonvente und Ausländerseelsorger:
Der Vertreter der Ordenskonvente wird durch die AG Orden gewählt. Kandidaten sind sämtliche in der Diözese wohnhaften Ordenspriester. Entsprechendes gilt für ein etwaiges Vertretungsgremium der Ausländerseelsorger.
 - (4) Vertreter der Priester im Ruhestand sowie Vertreter der Priester mit Diözesanauftrag und mit Auftrag in der kategorialen Seelsorge werden wie die Vertreter der Pfarrer/Pfarradministratoren und Pfarrvikare entsprechend Abs. 2 ermittelt.
 - (5) Sonstige Vertreter
Die Vertreter aller anderen Gruppen werden in einer Urwahl von sämtlichen Angehörigen der einzelnen Gruppen jeweils in ihrer Gruppe gewählt. Kandidaten sind die jeweiligen Gruppenangehörigen.

**§ 3
Stimmzahl**

Jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie Vertreter in der jeweiligen Gruppe gewählt werden. Stimmenhäufung ist nicht zulässig.

**§ 4
Wahlzeitraum, Wahlmodus**

Innerhalb eines vom Wahlausschuss festgesetzten Zeitraums werden die Vertreter der Ordenskonvente und der Ausländerseelsorger in einer Wahlversammlung, die Vertreter der übrigen Gruppen durch Briefwahl gewählt.

**§ 5
Wahlvorgang**

- (1) Briefwahl
Die amtlichen Stimmzettel sind zusammen mit den anderen Briefwahlunterlagen (Briefwahlschein, Wahlumschlag und Wahlbriefumschlag) vom Bi-

schöflichen Ordinariat allen Wahlberechtigten zuzusenden.

Der Wähler bezeichnet seine(n) Kandidaten auf dem amtlichen Stimmzettel mit einem Kreuz, steckt den ausgefüllten Stimmzettel in den amtlichen Wahlumschlag, den er nicht verschließt, unterschreibt unter Angabe von Ort und Tag die Versicherung auf der Vorderseite des Briefwahlscheins, steckt den Wahlumschlag und den Briefwahlschein getrennt voneinander in den amtlichen Wahlbriefumschlag, verschließt diesen Wahlbriefumschlag und schickt ihn an den Vorsitzenden des Wahlausschusses, dessen Anschrift auf dem Wahlbriefumschlag angegeben ist.

(2) Wahlversammlung

In der Wahlversammlung der Ordenskonvente und der Ausländerseelsorger wird die Wahl geheim mit Stimmzetteln durchgeführt; im Übrigen regeln die Wahlgremien der Ordenskonvente und der Ausländerseelsorger den Wahlvorgang im Rahmen dieser Wahlordnung selbst. Das Ergebnis der Wahl ist dem Wahlausschuss (§ 1) mitzuteilen; der Mitteilung sind die Wahlunterlagen (Protokoll, Stimmzettel) beizufügen.

§ 6

Zählung der Stimmen

- (1) Der Vorsitzende des Wahlausschusses sammelt die eingehenden Wahlbriefe und hält sie ungeöffnet bis zum Tag der Stimmenauszählung unter Verschluss.
- (2) Die Stimmenauszählung erfolgt durch den Wahlausschuss. Zunächst wird die Zahl der eingegangenen Wahlbriefe festgestellt. Dann werden die Wahlbriefe geöffnet, die Briefwahlscheine geprüft, die gelben Wahlumschläge nach Wahlgruppen sortiert, in die betreffenden Urnen gelegt und durcheinander gemischt. Dann werden die Wahlumschläge geöffnet und die für den einzelnen Kandidaten angegebenen Stimmen gezählt.
- (3) Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als Vertreter aus der betreffenden Gruppe in den Diözesanpriesterrat zu wählen sind, sowie Stimmzettel mit einem unzulässigen Kennzeichen oder Zusatz und unverändert abgegebene Stimmzettel sind ungültig und hinsichtlich ihrer Zahl im Wahlprotokoll festzuhalten.
- (4) Stimmzettel mit zweifelhafter Kennzeichnung der Wählenden sind zunächst auszuschneiden. Über ihre Gültigkeit entscheidet der Wahlausschuss vor Schluss der Stimmenzählung. Diese Stimmzettel müssen fortlaufend nummeriert und der Wahlniederschrift beigefügt werden.
- (5) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest und gibt es in der entsprechenden Wahlgruppe bekannt.
- (6) Das Ergebnis der Stimmenzählung und etwaige Beschlüsse nach Abs. 4 sind in der Wahlniederschrift festzuhalten. Diese ist dem Bischöflichen Ordinariat zu übersenden. Das Bischöfliche Ordinariat gibt das Wahlergebnis bekannt.
- (7) Die Stimmzettel und die Wahlunterlagen werden bis eine Woche nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses unter Verschluss verwahrt. Ist diese Frist ohne Wahlanfechtung verstrichen, werden sie ver-

nichtet. Wird die Wahl angefochten, werden sie bis zur Entscheidung darüber unter Verschluss verwahrt und danach vernichtet.

§ 7

Feststellung der Gewählten

- (1) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält, mindestens aber so viel, wie der Zahl nach 20 % der abgegebenen gültigen Stimmzettel entspricht.
- (2) Ergeben sich im 1. Wahlgang nicht die erforderlichen Mehrheiten, wird eine Stichwahl durchgeführt. In die Stichwahl kommen, wenn möglich, viermal so viele Kandidaten wie noch Vertreter aus der betreffenden Gruppe in den Diözesanpriesterrat zu wählen sind. Insgesamt sind zwei Stichwahlen zulässig. Gewählt ist auch hierbei, wer die meisten der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, mindestens jedoch so viele Stimmen, wie der Zahl nach 20 % der abgegebenen gültigen Stimmzettel entspricht. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los; dies gilt auch für die Frage, wer von den Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl in die Stichwahl kommt.
- (3) Verlaufen alle drei Wahlgänge ergebnislos, bestimmt der Bischof für die betreffende Gruppe die Mitglieder/das Mitglied im Diözesanpriesterrat.
- (4) Wird ein Kandidat in mehr als einer Wahlgruppe nach den vorausgehenden Bestimmungen gewählt, entscheidet das Los, welche Wahlgruppe der Betreffende vertreten wird. Das Losverfahren wird durch den Wahlausschuss in der Reihenfolge der Wahlgruppen gemäß § 2 (1) I. der Satzung für den Diözesanpriesterrat der Diözese Rottenburg-Stuttgart durchgeführt. In der/den anderen Wahlgruppe/n, in der/denen er gewählt wurde, ist derjenige Kandidat mit der nächsthöheren Stimmenzahl gewählt.

§ 8

Wahlanfechtung

- (1) Wahlanfechtungen können von jedem Wahlberechtigten einer Wahlgruppe bezüglich der Wahl in seiner Gruppe innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Wahlausschuss schriftlich eingereicht werden. Sie müssen binnen einer weiteren Woche schriftlich begründet werden.
- (2) Gründe für die Wahlanfechtung sind:
 1. Mängel in der Person des Gewählten,
 2. Verfahrensmängel, die für das Wahlergebnis erheblich sind.
- (3) Nach Eingang der schriftlichen Begründung einer Wahlanfechtung legt der Wahlausschuss diese mit seiner Stellungnahme dem Bischöflichen Ordinariat vor. Dieses entscheidet, ob und wie der Wahlanfechtung abzuwehren ist.

§ 9

Aufhebung von Vorschriften

- (1) Vorschriften, die dieser Wahlordnung entsprechen oder widersprechen, treten außer Kraft.
- (2) Sofern in anderen Ordnungen oder Satzungen auf die nach dieser Wahlordnung außer Kraft tretenden Vorschriften verwiesen wird, treten die entspre-

chenden Vorschriften dieser Wahlordnung in der jeweils geltenden Fassung an ihre Stelle.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Diözese Rottenburg-Stuttgart in Kraft.

Rottenburg, den 27. September 2019

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

BO-Nr. 6124 – 17.10.19
PfReg. D 5.6

Datenschutz – Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag gemäß § 29 KDG im Anwendungsbereich des § 3 Absatz 1 lit. a) KDG

Nach den Bestimmungen des Kirchlichen Datenschutzgesetzes (KDG) erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten (pbD) im Auftrag nur mit hinreichend qualifizierten Auftragsverarbeitern und auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrages oder eines anderen Rechtsinstruments (§ 29 KDG).

Nach der Übergangsbestimmung des § 57 Absatz 3 KDG gelten Vereinbarungen über die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag (sog. AV-Verträge) nach § 8 der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) in der bisher geltenden Fassung fort, d. h. „Altverträge“ haben mit dem Inkrafttreten des KDG zum 24. Mai 2018 ihre Geltung beibehalten; diese „Altverträge“ sind jedoch bis zum 31. Dezember 2019 an das KDG anzupassen.

Die Fälle der Auftragsverarbeitung sind dadurch gekennzeichnet, dass eine verantwortliche Stelle einen externen Dienstleister damit beauftragt, in ihrem Interesse und an ihre Weisungen gebunden bestimmte Datenverarbeitungsvorgänge durchzuführen.

Beispiele für die Verarbeitung von pbD durch Auftragsverarbeitende:

- Wartung der IT-Umgebung durch einen externen Dienstleister,
- Drucker- und Kopiererwartung durch einen externen Dienstleister,
- Entsorgung von Datenträgern (z. B. Papierentsorgung, Vernichtung von Festplatten) durch einen externen Dienstleister.

Das Auslaufen der Übergangsbestimmung wird zum Anlass genommen, neben dem Hinweis auf die erforderliche Anpassung von „Altverträgen“ an die Bestimmungen des KDG generell auf die Notwendigkeit des Abschlusses von Verträgen über die Auftragsverarbeitung (AV-Verträge) hinzuweisen.

Dazu wird Folgendes empfohlen:
Einrichtungsbezogen sollte eine Übersichtsliste über die vorhandenen Dienstleister erstellt werden. Die jeweiligen vorhandenen AV-Verträge sollten hinzugefügt

und „Altverträge“ auf KDG-Konformität überprüft werden. Wurde in der Vergangenheit kein AV-Vertrag abgeschlossen, sollte dieses nachgeholt werden.

Soweit noch keine AV-Verträge abgeschlossen sind, sollte der Dienstleister unter Beifügung des Musters für die Diözese Rottenburg-Stuttgart bzw. für die Kirchengemeinden zum Abschluss eines AV-Vertrages aufgefordert werden. Musterbeispiele für AV-Verträge finden im Mitarbeiterportal (MAP) unter dem Menüpunkt **Gruppen** => Stabsstelle Datenschutz => Vordrucke und Muster bzw. im Orga-Handbuch.

Bei der Überprüfung bereits vorhandener AV-Verträge auf KDG-Konformität kann die Stabsstelle Datenschutz (E-Mail: datenschutz@bo.drs.de) oder ihr betrieblicher Datenschutzbeauftragter Hilfestellung geben.

Hinweis zur Abgrenzung der Auftragsverarbeitung von einer Funktionsübertragung:

In der Diözese Rottenburg-Stuttgart erfolgt die Durchführung der Lohn- und Gehaltsabrechnung einschließlich der damit unmittelbar zusammenhängenden Aufgaben für die Diözese, die Kirchengemeinden, die Dekanate und sonstige kirchliche Einrichtungen durch die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle des Bischöflichen Ordinariates. Damit liegt keine Auftragsverarbeitung, sondern eine Funktionsübertragung vor und die Notwendigkeit zum Abschluss von AV-Verträgen entfällt. Gleiches gilt im Verhältnis der Kirchengemeinden zu den Verwaltungszentren. Diese nehmen gemäß § 65 Absatz 3 KGO als Einrichtungen der mittleren Verwaltungsebene bestimmte Aufgaben wahr, wie z. B. die Aufgabe des Personalwesens für Kirchengemeinden und Dekanate.

Rottenburg, den 17. Oktober 2019

Dr. Clemens Stroppe
Generalvikar

BO-Nr. 5275 – 27.08.19
PfReg. B 2.1

Organisationserlass für die Stabsstelle Mediale Kommunikation

Verschiedene gesellschaftliche Milieus nutzen unterschiedliche Medienkanäle, um sich zu informieren, um zu interagieren und miteinander in Kommunikation zu treten. Dabei ist der Grad der Individualisierung in den letzten Jahren signifikant gewachsen. Die kirchliche Öffentlichkeitsarbeit muss deshalb in den bei den jeweiligen Zielgruppen wichtigsten Kommunikationskanälen präsent sein und sich ihrer jeweiliger Merkmale bedienen, um möglichst viele Menschen zu erreichen. Um eine gute Medienpräsenz herzustellen, bedarf es umfassender medienstrategischer Planung. Dazu zählt, dass die Diözese mit Einrichtung der Stabsstelle Mediale Kommunikation (SMK) zum 1. Juli 2017 ihre Aktivitäten im Bereich Social Media und Bewegtbild stark ausgebaut hat. Seit der Übernahme des Veranstaltungsmanagements und der Schaffung einer eigenen Personalstelle für die interne Kommunikation sind nun alle kommunikativen Disziplinen unter dem Dach der SMK vereint.

Dem Beispiel anderer Diözesen in Deutschland (z. B. Trier und Münster) folgend, realisiert die Diözese Rot-

tenburg-Stuttgart jetzt auch den Einstieg in die regionale Kommunikation, um die Präsenz der katholischen Kirche in der Fläche zu erhöhen, dort die kommunikativen Standards zu verbessern und umgekehrt interessante Themen von vor Ort auf die Plattform der diözesanen Öffentlichkeitsarbeit zu heben. Ab Oktober 2019 werden drei Regionalredaktionen der Stabsstelle Mediale Kommunikation in Weingarten, in Ulm und in Heilbronn eingerichtet. Die in der Nachbarschaft von Rottenburg gelegenen Regionen Stuttgart und Schwarzwald-Neckar-Alb werden von den beiden Pressesprecher/innen der Diözese mit Sitz in Rottenburg und Stuttgart mitbetreut. Der Rückgriff auf die Ressourcen der SMK im Bischofshaus in Rottenburg ist jederzeit möglich. Die SMK ist in Dienst- und Fachaufsicht direkt dem Bischof unterstellt.

Organisation

Die Stabsstelle Mediale Kommunikation (SMK) besteht aus der Leitung der Stabsstelle und aus folgenden Fachbereichen:

- Externe und Interne Kommunikation
- Crossmedia Redaktion (incl. Online-Redaktion)
- Regionalredaktionen der SMK
- Publikationen und Events

Assistenzbereich und Volontariat (Ausbildung) sind der Leitung der Stabsstelle zugeordnet.

Aufgaben

Der Stabsstelle Mediale Kommunikation (SMK) werden folgende Aufgaben übertragen:

- Gesamtverantwortung für die mediale Außendarstellung der Arbeit von Bischof und Diözese
- Strategische Leitung und operative Umsetzung der Medien-, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für Bischof und Diözese
- Gesamtverantwortung für die Zusammenarbeit mit den Medien
- Leitung und Durchführung von Medienkampagnen
- Erarbeitung und Weiterentwicklung von Medien-, Presse- und Kommunikationskonzepten
- Beratung von Bischof und Diözesanleitung in Fragen der medialen Kommunikation
- Kontakt zu den Medien und Information der Öffentlichkeit mit den Methoden und Instrumenten einer zeitgemäßen Kommunikationsarbeit
- Durchführung der Crossmedia-Arbeit im Alltag sowie für Kampagnen und Kommunikationsprojekte
- Konzeption und Durchführung von Medienveranstaltungen und Pressekonferenzen
- Leitung und Betrieb der Regionalredaktionen der SMK in Heilbronn, Ulm und Weingarten
- Aufbau und Weiterentwicklung der regionalen Kommunikation vor Ort
- Erprobung und Weiterentwicklung von medialen Verkündigungsformaten in den Print- und elektronischen Medien
- Konzeption, Betrieb, Pflege und Weiterentwicklung des Internetauftritts der Diözese, des Mitarbeiterportals und der Stellenbörse der Diözese
- Umsetzung der medialen internen Kommunikation für Bischof und Diözese sowie Verbesserung der Informationsflüsse zwischen Rottenburg und den Kirchengemeinden, Dekanaten und sonstigen katholischen Organisationen

- Weiterer Ausbau des Mitarbeiterportals als zentrale Plattform für die interne Kommunikation innerhalb der Diözese
- Konzeptionelle Schulung und Beratung der mit interner und externer Kommunikation befassten Mitarbeitenden in der Diözese, den Dekanaten, Gemeinden und sonstigen Organisationen der Kirche
- Konzeption, Pflege und Weiterentwicklung der Homepage-Baukästen für die Hauptabteilungen, Kirchengemeinden, Seelsorgeeinheiten und Dekanate
- Gewährleistung und Weiterentwicklung der Technik für Internetauftritt, Mitarbeiterportal, Stellenbörse und Homepage-Baukästen, inkl. Wartung der für die Arbeit der Stabsstelle spezifischen Soft- und Hardware
- Permanente Weiterentwicklung des multimedialen Aufbaus des Internetauftritts der Diözese durch audiovisuelle Beiträge, Livestreaming
- Redaktion, Produktion und Distribution von eigenen audiovisuellen Beiträgen
- Weiterentwicklung der Social-Media-Arbeit der Diözese inklusive Kommunikation mit den Nutzern
- Inhaltliche und formale Gestaltung der massenmedialen Druck- und Medienerzeugnisse des Bischofs und der Diözese im Sinne des diözesanen Corporate Designs für die breite Öffentlichkeit und/oder bestimmte Zielgruppen
- Gewährleistung der zielgruppengerechten und ortsspezifischen Verbreitung der Druck- und Medienerzeugnisse (nach erarbeitetem Verteilersystem)
- Konzeption, Organisation und Durchführung diözesaner Veranstaltungen und Events, dabei Gewährleistung eines einheitlichen Erscheinungsbilds
- Entwicklung neuer Formate für Events und Veranstaltungen
- Planung und Durchführung von Sonderaufgaben, die die öffentliche Darstellung des Bischofs und der Diözese betreffen
- Medienmonitoring, Evaluation und Qualitätsmanagement.

Leitung und Zuständigkeit

Die Leitung der Stabsstelle Mediale Kommunikation liegt in Händen der Mediendirektorin/des Mediendirektors der Diözese Rottenburg-Stuttgart (vgl. Regelung gem. § 55 MAVO zum Bischöflichen Gesetz über eine Mediendirektorin/einen Mediendirektor der Diözese Rottenburg-Stuttgart, BO-Nr. 3943 vom 18.07.2016). Der/die Mediendirektor/in ist in Dienst- und Fachaufsicht direkt dem Bischof unterstellt und unmittelbar gegenüber dem Bischof berichtspflichtig. Für die Steuerung der tagesaktuellen Aktivitäten am Newsdesk und die Entwicklung der weiteren Strategie steht dem Mediendirektor ein Chef vom Dienst (CvD) zur Seite, der gleichzeitig sein Stellvertreter ist.

Die Leiterin/der Leiter der Stabsstelle Mediale Kommunikation ist beratendes Mitglied in der Sitzung des Bischöflichen Ordinariates.

Die Leitung der Stabsstelle Mediale Kommunikation trägt Sorge für ein gestuftes Führungsmodell und nimmt die Dienst- und Fachaufsicht über die Stabsstelle wahr. Sie regelt die Zuständigkeiten und das Zu-

sammenwirken der Fachbereiche und bestimmt inhaltliche, strategische und personelle Zielsetzungen der Fachbereiche. Die Leitung trägt die Verantwortung dafür, dass die Mitarbeiter/innen der Fachbereiche alle notwendigen Informationen zum Stand und zur Planung der medialen Kommunikation erhalten und weitergeben.

Regionale Zuständigkeit der SMK

Mit der Errichtung der Regionalredaktionen der Stabsstelle Mediale Kommunikation hat die Diözese verstärkt die Möglichkeit, die Medien- und Öffentlichkeitsarbeit der Dekanate, Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen zu unterstützen und Themen aus den Regionen aufzugreifen.

Die Regionalredaktion der SMK in Heilbronn ist für folgende Dekanate zuständig:

- Bad Mergentheim,
- Heilbronn-Neckarsulm,
- Hohenlohe und
- Schwäbisch Hall.

Die Regionalredaktion der SMK in Ulm ist für folgende Dekanate zuständig:

- Ehingen-Ulm,
- Heidenheim und
- Ostalb.

Die Regionalredaktion der SMK in Weingarten ist für folgende Dekanate zuständig:

- Allgäu-Oberschwaben,
- Biberach,
- Friedrichshafen und
- Saulgau.

Die Außenstelle der SMK mit Sitz im Bischof-Leiprecht-Zentrum in Stuttgart ist als Ansprechpartner für folgende Dekanate zuständig:

- Böblingen,
- Esslingen-Nürtingen,
- Göppingen-Geislingen,
- Ludwigsburg,
- Mühlacker,
- Rems-Murr und
- Stadtdekanat Stuttgart.

Die Stabsstelle Mediale Kommunikation mit Sitz in Rottenburg ist als Ansprechpartner für folgende Dekanate zuständig:

- Balingen,
- Calw,
- Freudenstadt,
- Reutlingen-Zwiefalten,
- Rottenburg,
- Rottweil und
- Tuttlingen-Spaichingen.

Budget

Der Stabsstelle Mediale Kommunikation werden die Bewirtschaftungsbefugnisse über die Sachmittel für folgende Kostenstellen zugewiesen:

- Kostenstelle 015110 „Leitung der Stabsstelle Mediale Kommunikation“,
- Kostenstelle 015100 „Externe und Interne Kommunikation“,

- Kostenstelle 015130 „Crossmedia Redaktion (enthält die früheren Kostenstellen 015120 „Social Media Redaktion“ und 015300 „Web-TV-Redaktion“),
- Kostenstelle 015140 „Veranstaltungen/Events“,
- Kostenstelle 015150 „Regionalredaktion SMK in Heilbronn“,
- Kostenstelle 015160 „Regionalredaktion SMK in Ulm“,
- Kostenstelle 015170 „Regionalredaktion SMK in Weingarten“,
- Kostenstelle 015200 „Publikationen und Mediengestaltung“,
- Kostenstelle 047100 „Online-Redaktion“.

Hierzu erfolgt eine schriftliche Übertragung der Befugnisse durch den Generalvikar an die Leitung der Stabsstelle Mediale Kommunikation.

Arbeitsweise

Die Stabsstelle Mediale Kommunikation erhält ihre Aufträge vom Bischof. Die Öffentlichkeits- und Kommunikationsarbeit der Stabsstelle Mediale Kommunikation erfolgt in der Praxis in enger Zusammenarbeit mit den Hauptabteilungen des Bischöflichen Ordinariates. Es besteht ein verbindliches wechselseitiges Arbeitsverhältnis zwischen der Stabsstelle Mediale Kommunikation und den Hauptabteilungen, Abteilungen und Stabsstellen im Bischöflichen Ordinariat.

Die Regionalredaktionen sind Teil der SMK und arbeiten in ihrem Auftrag – in enger Vernetzung mit den jeweiligen Dekanaten, ihren Kirchengemeinden und allen katholischen Einrichtungen und Organisationen im Berichtsgebiet.

Inkraftsetzung

Dieser Organisationserlass tritt zum 1. November 2019 in Kraft. Alle diesem Erlass entgegenstehenden Erlasse, insbesondere der Organisationserlass für die Stabsstelle Mediale Kommunikation vom 19.06.2017 (BO-Nr. 2503, veröffentlicht im KABl. 2017, Nr. 9, S. 256 f.) und der Organisationserlass zur Zuständigkeit für das Veranstaltungsmanagement im Bischöflichen Ordinariat vom 10.08.2018 (BO-Nr. 4252, veröffentlicht im KABl. 2018, Nr. 11, S. 281), werden mit Ablauf des 31.10.2019 außer Kraft gesetzt.

Rottenburg, den 23. September 2019

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 5953 – 09.10.19
PfReg. G 2.1 bzw. H 5.16

Heizkostenabrechnung

Für die Berechnung der Heizkosten bei Dienst- und Werkmietwohnungen, bei denen die Abrechnung nach den staatlichen Heizkostensätzen erfolgt, teilen wir die vom Finanzministerium Baden-Württemberg für die Heizperiode 2019/2020 festgesetzten Entgelte bzw. Verbrauchsmengen wie folgt mit:

1. Für Wohnungen, die an eine Ölheizung angeschlossen sind, **13,52 Euro** je m² Wohnfläche/Jahr.
2. Für Wohnungen, die mit Gas oder Fernwärme beheizt werden, gilt der jeweilige Gasbezugs- oder

Fernwärmepreis auf der Grundlage einer Verbrauchsmenge von **173 kWh/m² Wohnfläche/Jahr** bei Gas- und **156 kWh/m² Wohnfläche/Jahr** bei Fernheizung.

Das Finanzministerium behält sich bei einer wesentlichen Änderung der Brennstoffpreise eine Anpassung vor.

Bezüglich der Berechnung des Heizkostenentgeltes bei einem Wechsel des Wohnungsinhabers und der Berechnung des Entgeltes für die Warmwasserversorgung weisen wir auf die im Kirchlichen Amtsblatt 1984, S. 634, veröffentlichten Regelungen hin.

Rottenburg, den 10. Oktober 2019

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 5882 – 02.10.19
PfReg. C 3.2

Aufsicht über den katholischen Religionsunterricht an Berufliche Schulen

Mit Wirkung vom 1. September 2019 hat der Bischof von Rottenburg-Stuttgart das Amt eines Schuldekans für das Fach Katholische Religion an Beruflichen Schulen für die Dekanate Esslingen-Nürtingen, Göppingen-Geislingen, Ludwigsburg und Rems-Murr (Landkreise: Esslingen, Göppingen, Luwigsburg, Rems-Murr-Kreis) übertragen an:

Stefan Lemmermeier

Kath. Schuldekanatamt Berufliche Schulen
Parkstraße 34
71642 Ludwigsburg
Tel: 07141 2520750
Fax: 07141 2520756
E-Mail: sdabs.lb@drs.de

BO-Nr. 5883 – 02.10.19
PfReg. C 3.2

Aufsicht über den katholischen Religionsunterricht an Gymnasien

Mit Wirkung vom 1. September 2019 hat der Bischof von Rottenburg-Stuttgart das Amt eines Schuldekans für das Fach Katholische Religion an Gymnasien für die Dekanate Rottenburg, Reutlingen-Zwiefalten und Esslingen-Nürtingen übertragen an:

Detlev Denner

Katholisches Schuldekanatamt
Lazarettgasse 6
72070 Tübingen
Tel: 07071 549864-0
Fax: 07071 749864-5
E-Mail: sdagym.tue@drs.de

PfReg. D 5.5

Außerkräftsetzung von Dienstsiegeln

Folgende Pfarramtssiegel werden mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt:

BO-Nr. 5774 – 26.09.19

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts Zum Hl. Kreuz Altbach (Dekanat Esslingen-Nürtingen)



BO-Nr. 5775 – 26.09.19

Dienstsiegel des Katholischen Stadtpfarramts Plochingen (Dekanat Esslingen-Nürtingen)



BO-Nr. 5776 – 26.09.19

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Michael Reichenbach (Dekanat Esslingen-Nürtingen)



BO-Nr. 5773 – 26.09.19

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Gangolf Röttingen (Dekanat Ostalb)



Rottenburg, den 7. Oktober 2019

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

PfReg. D 5.5

Inkraftsetzung von Dienstsiegeln

Folgende Pfarramtssiegel werden mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt:

BO-Nr. 5778 – 26.09.19

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Konrad Plochingen (Dekanat Esslingen-Nürtingen)



BO-Nr. 5777 – 26.09.19

Dienstsiegel des Katholischen Pfarramts St. Gangolf Röttingen (Dekanat Ostalb)



Rottenburg, den 7. Oktober 2019

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Diözesanverwaltungsrat

BO-Nr. 5761 – 26.09.19

„Landesverband Katholische Kindertagesstätten Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.“

– Satzungsänderung –

Mit Schreiben vom 20. Mai 2019 beantragte der Vorstand des Vereins „Landesverband Katholischer Kindertagesstätten Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.“ mit Sitz in Stuttgart die Genehmigung der Änderung der Satzung.

Der Diözesanverwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 24. Juni 2019 Herrn Bischof Dr. Gebhard Fürst empfohlen, der vonseiten des „Landesverband Katholischer Kindertagesstätten Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.“ am 20. Mai 2019 beantragten und in der Sitzung des Delegiertenrats am 10. April 2019 beschlossenen Änderung der Satzung des „Landesverband Katholischer Kindertagesstätten Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.“ gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 der gültigen Satzung des „Landesverband Katholischer Kindertagesstätten Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.“ zuzustimmen.

Bischof Dr. Fürst hat das Votum des Diözesanverwaltungsrats angenommen und der Änderung der Satzung mit Unterschrift am 17. Juli 2019 zugestimmt.

Die Satzungsänderung wurde am 12. August 2019 in das Registergericht eingetragen.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Rottenburg, 14. Oktober 2019

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Satzung Landesverband Kath. Kindertagesstätten

§ 1

Name, Rechtsform, Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen „Landesverband Katholischer Kindertagesstätten Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.“ (im folgenden Verband genannt). Er ist die organisatorische Zusammenfassung vornehmlich von Trägern katholischer Tageseinrichtungen für Kinder in der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (2) Der Verband wurde am 27. April 1921 in Stuttgart gegründet und am 28. Oktober 1928 als e. V. ins Vereinsregister Ulm eingetragen. Er ist seit dem 7. Mai 1937 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stuttgart unter der Registernummer 2410 eingetragen.
- (3) Der Verband ist dem Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V. als Fachverband angeschlossen und eine Gliederung des Verbandes Katholischer Tageseinrichtungen für Kinder (KTK) – Bundesverband e. V.

- (4) Der Verband hat die kirchenrechtliche Rechtsform als „Privater Verein von Gläubigen“ gemäß Can. 322 § 1 Codex Iuris Canonici (im Folgenden: CIC) erworben. Er untersteht damit der kirchenrechtlichen Aufsicht des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart gemäß Can. 305 § 1 CIC.
- (5) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweiligen im Amtsblatt der Diözese Rottenburg-Stuttgart veröffentlichten Fassung Anwendung.

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband hat seinen Sitz in Stuttgart.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

- (1) Zweck des Verbandes ist die Förderung der Erziehung von Kindern vornehmlich in katholischen Tageseinrichtungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Hierfür wirkt der Verband an der Weiterentwicklung der Tageseinrichtungen in Theorie und Praxis, betreffend die Vermittlung fachlicher – auf katholischer Weltanschauung beruhender – Grundsätze für die Erziehungs- und Bildungsarbeit, mit.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
1. die Fachberatung seiner Mitglieder und der in ihren Kindertagesstätten tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
 2. die politische Vertretung der Interessen der Mitglieder bei kirchlichen, staatlichen und kommunalen Stellen und anderen Verbänden sowie die Mitarbeit in Fachgremien;
 3. die Fort- und Weiterbildung der in den Kindertagesstätten tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Fachtagungen für die Leitungen sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seiner Mitglieder;
 4. die Herausgabe von Schriften und Informationen für seine Mitglieder und deren Einrichtungen sowie die Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Über seine Zwecksetzung versteht sich der Verband als Lebens- und Wesensäußerung der Katholischen Kirche, der er zugeordnet ist. Er dient mit diesem Zweck der kirchlichen Aufgabenerfüllung.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verband hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- (2) Träger katholischer Kindertagesstätten in der Diözese Rottenburg-Stuttgart können ordentliche Mitglieder werden.
- (3) Träger von anderen Kindertagesstätten auf dem Gebiet der Diözese Rottenburg-Stuttgart können außerordentliche Mitglieder werden.
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, einen festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (6) Die Mitgliedschaft umfasst alle Einrichtungen sowie Gruppen in einer Trägerschaft und wird vom Träger der Einrichtung/en beim Vorstand des Landesverbandes schriftlich beantragt, der über die Aufnahme entscheidet.
- (7) Zum Erwerb der Mitgliedschaft muss der jeweilige Träger einen schriftlichen Antrag unter Angabe
- des Namens,
 - der Anschrift,
 - seiner Rechtsform sowie
 - aller der sich in seiner Trägerschaft befindlichen Kindertagesstätten (Name und Anschrift) nebst Aufführung der Anzahl der in der Kindertagesstätte vorhandenen Gruppen gemäß der jeweils aktuell gültigen Betriebserlaubnis beim Vorstand stellen.
- (8) Die Mitgliedschaft erlischt:
1. durch freiwilligen Austritt,
 2. durch Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verband,
 3. wenn das Mitglied keine Kindertagesstätte mehr betreibt,
 4. bei Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (9) Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (10) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verband kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat.
- Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu rechtfertigen.
- Gegen den Beschluss des Vorstands kann das ausgeschlossene Mitglied schriftlich gegenüber dem Delegiertenrat Widerspruch einlegen. Über den Ausschluss entscheidet der nächste ordentliche

Delegiertenrat. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

- (11) Die Mitgliedschaft erlischt ferner ohne weitere Erklärung zum Ablauf des Kalenderjahres, in welchem das Mitglied erstmals keine Kindertagesstätte mehr betreibt.

§ 6

Organisation des Verbandes

- (1) Der Verband unterhält an seinem Sitz eine Geschäftsstelle.
- (2) Der Verband gliedert sich auf dem Gebiet der Diözese Rottenburg-Stuttgart in Trägerkonferenzen, die von den Mitgliedern gebildet werden. Sie stellen nicht rechtsfähige Untergliederungen des Verbandes dar.
- (3) Eine Trägerkonferenz besteht in der Regel aus einem Dekanat oder mehreren Dekanaten der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Der Delegiertenrat beschließt, welches Dekanat oder welche Dekanate der Diözese Rottenburg-Stuttgart jeweils eine Trägerkonferenz bilden.
- (4) Jedes Mitglied des Verbandes ist zugleich Mitglied einer Trägerkonferenz. Die Zugehörigkeit des Mitglieds wird durch seinen Sitz und die damit verbundene Zuordnung zu einem Dekanat bestimmt. Dies gilt auch für außerordentliche Mitglieder, die sich in der Region eines Dekanats befinden.
- (5) Ziel der Trägerkonferenzen ist die verbandliche Meinungs- und Willensbildung im Hinblick auf die Dienstleistungen des Verbandes und seine fachliche und politische Vertretung innerhalb der Diözese und nach außen. Die Trägerkonferenzen wählen Vertreter(innen) in den Delegiertenrat.

Die Anzahl der zu wählenden Personen wird auf der Grundlage der betreuten Gruppen in den Einrichtungen der Mitglieder im Bereich der Trägerkonferenz ermittelt.

- (6) Dem Vorstand obliegt die Einberufung der Trägerkonferenzen mindestens einmal jährlich. Er kann deren Geschäftsführung an die Fachberatung delegieren.
- (7) Die Mitglieder einer einzelnen Trägerkonferenz haben die Möglichkeit, eine außerordentliche Trägerkonferenz zu verlangen. Eine außerordentliche Trägerkonferenz ist einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Trägervertreter(innen) dieser Trägerkonferenz die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt. Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung der Trägerkonferenzen.
- (8) Die Leiter(innen) der Mitgliedseinrichtungen im Bereich einer Trägerkonferenz schließen sich zu Leiter(innen)versammlungen zusammen.

Die Leiter(innen)versammlungen wählen Vertreter(innen) in den Delegiertenrat.

Näheres regelt die Wahlordnung der Leiter(innen)versammlungen für den Delegiertenrat.

- (9) Mindestens einmal pro Amtsperiode, in der Regel vor der Neuwahl der Mitglieder des Delegiertenrats

und des Aufsichtsrats, wird vom Vorstand im Bereich der jeweiligen Trägerkonferenz die Versammlung der Leiter(innen) der Kindertagesstätten der Mitglieder einberufen. Er kann diese Aufgabe delegieren.

- (10) Näheres regelt eine Geschäftsordnung für die Trägerkonferenzen.

§ 7

Organe des Landesverbandes

Organe des Verbandes sind:

1. der Delegiertenrat
2. der Aufsichtsrat
3. der Vorstand

§ 8

Delegiertenrat

- (1) Der Delegiertenrat besteht aus Delegierten mit und ohne Stimmrecht. Die Delegierten werden für vier Jahre gewählt. Die Amtsperiode beginnt mit der konstituierenden Sitzung des Delegiertenrats. Delegierter kann nur werden, wer nicht zugleich hauptamtlicher Mitarbeiter des Verbandes ist.

Der Delegiertenrat setzt sich zusammen aus:

1. den von den Trägerkonferenzen (§ 6 Abs. 5) gewählten stimmberechtigten Delegierten und
 2. den von den Leiter(innen)versammlungen (§ 6 Abs. 8) im Bereich der Trägerkonferenz gewählten Delegierten mit beratender Funktion.
- (2) Jede Trägerkonferenz wählt Delegierte aus der Mitte ihrer ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder in den Delegiertenrat. Die Bereiche Pastoral und Verwaltung sollen angemessen vertreten sein.

Entsendet werden:

1. Vertreter(innen) der Trägerkonferenz: Aufgrund der Gruppenzahl je Trägerkonferenz wird der Proporz ermittelt und gerundet; es sollen max. 30 delegierte Trägervertreter(innen) entsendet werden.
2. Vertreter(innen) der Leiter(innen)versammlungen: je ein(e) Vertreter(in).

Von der Trägerkonferenz werden für den Verhinderungsfall und für die Nachfolge Stellvertretungen gewählt.

Die Delegierten bilden zusammen mit ihren Vertreter(inne)n eine Delegation. Sie ist zuständig für den ständigen Informationsfluss zwischen der Trägerkonferenz und dem Delegiertenrat. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Trägerkonferenzen.

- (3) Die/der Vorsitzende des Aufsichtsrats sowie der Vorstand nehmen beratend am Delegiertenrat teil.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates können beratend teilnehmen.

Der Delegiertenrat kann bei Bedarf in beratender Funktion externe Gäste zulassen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

- (4) Der Delegiertenrat ist das oberste beschlussfassende Verbandsorgan. Er beschließt über die Grundsätze und Richtlinien für die Tätigkeit des Verbandes.

Dem Delegiertenrat obliegt insbesondere:

1. die Beratung und Beschlussempfehlung an den Aufsichtsrat über Grundsatzfragen und über die Strategie des Verbandes,
 2. die Entgegennahme und Beratung des jährlichen Tätigkeits- und Finanzberichts des Aufsichtsrats und dessen Entlastung,
 3. die Wahl der in den Aufsichtsrat zu wählenden Vertreter(inne)n aus dem Delegiertenrat,
 4. die Festlegung der Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages sowie der Erlass einer Beitragsordnung,
 5. die Entscheidung über Satzungsänderung und die Auflösung des Verbandes,
 6. die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern im Falle des schriftlichen Widerspruchs gegen den Beschluss des Vorstands zum Ausschluss eines Mitglieds gemäß § 5 Abs. 10,
 7. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Trägerkonferenzen,
 8. die Beschlussfassung über die Wahlordnungen der Trägerkonferenzen und Leiter(innen)versammlungen für den Delegiertenrat,
 9. die Festsetzung einer pauschalen Aufwandsentschädigung sowie deren Höhe für die Mitglieder des Aufsichtsrats.
- (5) Der Delegiertenrat findet in der Regel zweimal jährlich statt und wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich per E-Mail, hilfsweise per Post, einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag.
- (6) Der Delegiertenrat wird von der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats geleitet.
- (7) Ein außerordentlicher Delegiertenrat ist einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten delegierten Trägervertreter(innen) die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe bei der/dem Vorsitzenden beantragt.
- (8) Der Delegiertenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.
- (9) Jeder stimmberechtigte Delegierte hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht auf einen anderen Delegierten übertragbar.
- (10) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung.
- (11) Anträge zu Fragen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind schriftlich zwei Wochen vor dem Delegiertenrat beim Vorsitzenden einzureichen. Bei

vollzähliger Anwesenheit der Delegierten können Anträge während der Sitzung eingebracht werden. Über die Behandlung entscheidet der Delegiertenrat.

- (12) Der Delegiertenrat kann zur Unterstützung seiner Arbeit Ausschüsse bilden.
- (13) Scheidet ein Mitglied aus dem Delegiertenrat vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist von der Trägerkonferenz für den restlichen Zeitraum ein neues Mitglied zu wählen, sofern kein(e) Vertreter(in) bestimmt wurde. Näheres regelt die Wahlordnung der Trägerkonferenzen für den Delegiertenrat und für den Aufsichtsrat.
- (14) Wird ein Mitglied des Delegiertenrats in den Aufsichtsrat gewählt, verliert es sein Stimmrecht im Delegiertenrat. Die entsendende Trägerkonferenz wählt in diesem Fall ein neues Mitglied für den Delegiertenrat als Nachfolger, sofern kein(e) Vertreter(in) bestimmt wurde.
- (15) Der Delegiertenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Aufsichtsrat

- (1) Die Amtszeit des Aufsichtsrats beträgt vier Jahre. Der Aufsichtsrat setzt sich zusammen aus folgenden Mitgliedern:
1. acht vom Delegiertenrat aus seiner Mitte gewählten, stimmberechtigten Mitgliedern;
 2. einem Mitglied aus dem Vorstand des Diözesancaritasverbandes für die Diözese Rottenburg-Stuttgart oder einem/einer vom Vorstand benannten Vertreter(in) mit Stimmrecht;
 3. dem oder der Hauptabteilungsleiter(in) Caritas des Bischöflichen Ordinariates der Diözese Rottenburg-Stuttgart oder einem von ihm/einer von ihr benannten Vertreter(in) in beratender Funktion,
 4. dem oder der Hauptabteilungsleiter(in) Kirchengemeinden und Dekanate des Bischöflichen Ordinariates der Diözese Rottenburg-Stuttgart oder einem von ihm/einer von ihr benannten Vertreter(in) in beratender Funktion.
- (2) Dem Aufsichtsrat obliegt die Aufsicht über die Tätigkeit des Vorstandes. Ihm obliegt außerdem die Beschlussfassung der Strategie sowie die Beratung und die Entscheidung bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, bei neuen Aufgaben und Schwerpunkten, bei Änderungen im Dienstleistungsprofil und in den Strukturen des Verbandes unter Beachtung der satzungsgemäßen Vorgaben und der Beschlüsse und Empfehlungen des Delegiertenrats.
- (3) Der Aufsichtsrat nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
1. die Wahl des hauptamtlichen Vorstands sowie dessen Abwahl,
 2. die Entscheidung über die Vertragsgestaltung der Vorstandsmitglieder,

3. die Genehmigung einer Geschäftsordnung für den Vorstand unter Beachtung der Satzung,
 4. die Entscheidung über Art und Umfang der jährlichen Prüfung der Vorstandstätigkeit, insbesondere über die Rechnungsprüfung und die Beauftragung der Wirtschaftsprüfer,
 5. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Beschlussfassung über den Wirtschafts- und Stellenplan,
 6. die Beratung und Empfehlung des Mitgliedsbeitrags,
 7. die Entgegennahme und Beratung des jährlichen Tätigkeits- und Finanzberichts des Vorstands,
 8. die Entlastung des Vorstands,
 9. die Erteilung von Weisungen an den Vorstand, sofern grundsätzliche Interessen des Verbandes betroffen sind,
 10. die Freigabe des jährlichen Tätigkeits- und Finanzberichts für den Delegiertenrat,
 11. die Entsendung von Vertreter(inne)n in die Verbandsorgane des Verbandes Katholischer Tageseinrichtungen für Kinder (KTK) – Bundesverband.
- (4) Der Aufsichtsrat tritt mindestens viermal jährlich und darüber hinaus bei Bedarf zusammen.
 - (5) Der Aufsichtsrat wählt aus der Mitte der aus dem Delegiertenrat gewählten Vertreter(inne)n eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) Stellvertreter(in).
 - (6) Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden in dessen Namen von der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, bei dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, abgegeben.
 - (7) Der Aufsichtsrat wird durch die/den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch seine(n) Stellvertreter(in), drei Wochen vorher, in dringenden Fällen mit einer Frist von acht Tagen, unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Der Aufsichtsrat muss zusammentreten, wenn ein Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich – unter Angabe der Gründe – verlangt.
 - (8) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates mit beratender Stimme teil. Der Aufsichtsrat kann bei begründeten Ausnahmefällen auch ohne den Vorstand tagen.
 - (9) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen gelten als Ablehnung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
 - (10) Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der alte Aufsichtsrat bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Aufsichtsrates im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Maximal drei Amtsperioden sind möglich.
 - (11) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
 - (12) Ein Aufsichtsratsmitglied kann vom Aufsichtsrat aus wichtigem Grund abgewählt werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Aufsichtsrats. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
 - (13) Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied des Aufsichtsrats vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist vom Delegiertenrat für den restlichen Zeitraum ein neues Mitglied zu wählen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Delegiertenrats.
 - (14) Die ehrenamtlichen Aufsichtsratsmitglieder nach § 9 Abs. 1 Ziffer 1 können als Anerkennung und als Aufwandsentschädigung neben der Erstattung von Reisekosten im Rahmen ihrer Tätigkeit eine angemessene Ehrenamtszuschale erhalten. Der Betrag bemisst sich nach dem aktuellen Steuerfreibetrag (§ 3 Nr. 26a EStG).

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern. Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
 - (2) Beide Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.
 - (3) Der Vorstand arbeitet hauptamtlich und führt die Geschäfte des Verbandes. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Aufsichtsrat zu genehmigen ist.
 - (4) Der Vorstand leitet den Landesverband. Er hat das Recht und die Pflicht, das zur Erfüllung der Verbandsaufgaben Erforderliche zu veranlassen und durchzuführen. Ihm obliegen alle wichtigen Angelegenheiten des Landesverbandes, die nicht in die Zuständigkeit des Aufsichtsrats und des Delegiertenrats gehören.
- Insbesondere obliegt ihm:
1. die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats und des Delegiertenrats sowie die Berücksichtigung ihrer Empfehlungen,
 2. die Vorlage eines Entwurfs einer verbandlichen Strategie,
 3. die Vorlage des Wirtschafts- und Stellenplanelntwurfs, des Jahresabschlusses und des Tätigkeits- und Finanzberichts für den Aufsichtsrat,
 4. die politische Vertretung der Mitglieder des Verbandes sowie die Wahrnehmung der Beziehungen des Landesverbandes zum Diözesancaritasverband und zum Deutschen Caritasverband und ihren Fachverbänden, zu weiteren Verbänden und Institutionen auf Diözesan-, Landes- und Bundesebene,
 5. die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 6. der Erlass von Regelungen und Ordnungen zur Durchführung der Arbeit des Landesverbandes in der Geschäftsstelle und den Fachberatungsstellen des Landesverbandes.

- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, wählt der Aufsichtsrat eine Nachfolgerin/einen Nachfolger. Bis zur Wahl der Nachfolgerin/des Nachfolgers führt der andere Vorstand die Geschäfte kommissarisch. Entsprechendes gilt, wenn ein Mitglied des Vorstands längerfristig an der Ausübung seiner Tätigkeit gehindert ist.

§ 11

Beurkundung der Beschlüsse der Verbandsorgane

Über die Ergebnisse der Sitzungen der Verbandsorgane ist ein Protokoll anzufertigen und von dem/der Versammlungsleiter(in) sowie dem/der Protokollant(in) zu unterzeichnen.

§ 12

Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes

- (1) Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Verbandes können nur in einem zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenrat mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Verbandsvermögen an den Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

Aufsicht des Bischofs

- (1) Der Verband steht gemäß cc. 323 ff. CIC unter kirchlicher Aufsicht. Die Aufsicht wird wahrgenommen durch den Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (2) Der Genehmigung der kirchlichen Aufsicht bedürfen nach den cc. 299 § 3, 325 und 324 § 2 CIC insbesondere:
1. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken,
 2. Änderungen der Satzung gemäß c. 299 § 3 CIC,
 3. Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Rechtsträgern sowie Erwerb, Veräußerung oder Aufgabe von Beteiligungen gemäß c. 325 CIC,
 4. Gesellschaftsverträge, Beteiligungs- und Unternehmensverträge i. S. der §§ 291 und 292 Abs. 2 AktG jeder Art und deren Änderungen gemäß c. 325 CIC,
 5. die Wahl eines in der Diözese Rottenburg-Stuttgart rechtmäßig seinen Dienst ausübenden Priesters oder einer pastoralen Mitarbeiterin/eines pastoralen Mitarbeiters zur geistlichen Begleiterin/zum geistlichen Begleiter des Verbandes, sofern ein solcher gewünscht wird.
- (3) Der Verband hat der kirchlichen Aufsicht innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahrs einen geprüften Jahresabschluss unaufgefordert vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist innerhalb von vier Monaten nach Beginn des Ge-

schäftsjahrs bei der kirchlichen Aufsicht einzureichen.

- (4) Die Auflösung des Verbandes ist der kirchlichen Aufsicht zeitnah anzuzeigen.
- (5) Der Verband wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweils geltenden Fassung an.
- (6) Die Bestellung der gewählten Vorstandsmitglieder bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

BO-Nr. 3125

G e n e h m i g t

Rottenburg, den 24.07.2019

Diözesanverwaltungsrat

i. V.

Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.

Personalangelegenheiten

Stellenausschreibungen der Hauptabteilung Schulen

Zum 1. August 2020 sind zwei 100-%-Stellen für

eine Schuldekanin/einen Schuldekan für Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren

(Besoldung in der Regel nach A14/A14 + Z)

im **Katholischen Schuldekanatamt Biberach** für die Dekanate Biberach und Saulgau (Nord)

und

im **Katholischen Schuldekanatamt Reutlingen** für die Dekanate Reutlingen-Zwiefalten und Rottenburg zu besetzen.

Aufgabe der Schuldekanin/des Schuldekans ist die Aufsicht über den katholischen Religionsunterricht im Bereich der Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen sowie Sonderpädagogischer Bildungs- und Beratungszentren. Wesentliche Teile dieser Aufgabe (vgl. Ordnung für Schuldekane vom 6. Februar 2007, KABl. 2007, S. 91–93) sind: Die Begleitung und Beratung der Religionslehrerinnen und -lehrer, die Koordination der Fortbildung für den katholischen Religionsunterricht und die Kontakte zu den staatlichen und kirchlichen Dienststellen.

Neben einer mehrjährigen beruflichen Erfahrung im katholischen Religionsunterricht an Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen sowie Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren erwarten wir

- überdurchschnittliche fachliche (1. und 2. Staatsexamen/Dienstprüfung) und pädagogische Qualifikation
- Befähigung zu dialogischer Führung
- Innovationsfreude und Gestaltungswillen
- aktive Zugehörigkeit zur katholischen Kirche.

Ihre Bewerbung senden Sie bitte mit den üblichen Unterlagen **bis zum 28. November 2019** an:

Bischöfliches Ordinariat Rottenburg
Hauptabteilung Schulen
Postfach 9
72101 Rottenburg.

Auskünfte erteilt:

Herr Schuldirektor i. K. Dr. Udo Baierl
E-Mail: ha-schulen-ghwrs@bo.drs.de
Tel.: 07472 169-1356

Mitteilungen

Dienst im Bischöflichen Ordinariat und Bischöflichen Offizialat zwischen Weihnachten und Neujahr

Das Bischöfliche Ordinariat und das Bischöfliche Offizialat bleiben vom 27. Dezember 2019 bis einschließlich 3. Januar 2020 geschlossen.

Ab Dienstag, 7. Januar 2020, sind die Dienstgebäude wieder zu den üblichen Öffnungszeiten geöffnet.

Schreiben der GEMA vom 19.09.2019 an kirchliche Einrichtungen

Ein seitens der GEMA an kirchliche Einrichtungen gerichtetes Schreiben vom 19.09.2019, in dem die GEMA auf eine Meldepflicht von Veranstaltungen unter Nutzung urheberrechtlich geschützter Musik hinweist, enthält zum Teil fehlerhafte Angaben der GEMA.

In dem Schreiben weist die GEMA darauf hin, dass die öffentliche Musikknutzung eine vorherige Rechteinholung bei der GEMA voraussetzt. Diese Angabe steht jedoch in Widerspruch zu den seit Jahrzehnten bestehenden pauschalvertraglichen Beziehungen zwischen dem VDD und der GEMA. Eine Meldung kann nur erwartet werden, wenn auch eine Meldepflicht besteht. Eine solche Meldepflicht ist jedoch durch den Pauschalvertrag für einen Großteil der Veranstaltungen abbedungen. In diesem Zusammenhang wird auf das Formular „Musiknutzungen bei Konzerten ...“ hingewiesen, aus dem deutlich wird, für welche Veranstaltungstypen eine Meldepflicht entfällt (siehe Formular Gruppe I.) bzw. für welche Veranstaltungen nur eine Meldepflicht und keine Vergütungspflicht besteht (siehe Formular Gruppe II.). Diesen Bogen finden Sie auf der Homepage der Deutschen Bischofskonferenz https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/VDD/2018-06-05_GEMA-Fragebogen_Kirchen_VDD.pdf. Zudem besteht eine Pflicht zur Meldung etwaiger Musikknutzungen nur für den Fall des fortbestehenden urheberrechtlichen Schutzes der musikalischen Werke. Ein solcher Schutz entfällt regelmäßig 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers. Auch Fälle von §§ 70, 71 UrhG sind bereits gegenüber der VG Musikedition abgegolten und bedürfen keiner Meldung gegenüber der GEMA. Der Pauschalvertrag zwischen dem VDD und der GEMA erleichtert zudem das Meldeverfahren. Anders als von der GEMA in dem Schreiben vom 19.09.2019 angegeben, können Veranstaltung unter der Nutzung urheberrechtlich relevanter Musik bis zu 10 Tage nach der Veranstaltung der GEMA gemeldet werden.

Hinweise des VDD zu Änderungen des Reiserechts im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)

Zum 01.07.2018 ist das Reiserecht im BGB in Umsetzung der Vorgaben der EU-Pauschalreiserichtlinie geändert worden. Diese Änderungen erfassen **Reiseverträge, die ab dem 01.07.2018** geschlossen werden. Die neue Pauschalreiserichtlinie kann auch Auswirkungen auf die Angebote der kirchlichen Einrichtungen (insbesondere der Kirchengemeinden) haben, sofern diese Pauschalreisen anbieten, was z.B. in der Kinder- und Jugendseelsorge häufig der Fall ist. Zu den auch für kirchliche Einrichtungen relevanten Änderungen gehört insbesondere die Verpflichtung zur Insolvenzsicherung, die nach den gesetzlichen Neuregelungen im BGB nun auch für juristische Personen des öffentlichen Rechts verpflichtend geworden ist. Im Folgenden wird kurz dargestellt, unter welchen Voraussetzungen die neuen Regelungen des Reiserechts Anwendung finden und welche Änderungen sich bei Anwendung der ab dem 01.07.2018 geltenden Vorschriften auch für die kirchlichen Einrichtungen in der Diözese ergeben.

a) Voraussetzungen für die Anwendung der Regelungen zum (Pauschal-)Reiserecht

Maßgebliches Kriterium für die Bestimmung des Anwendungsbereiches des Reiserechts ist, dass eine „**Gesamtheit von Reiseleistungen**“ erbracht wird. Der Begriff „Gesamtheit von Reiseleistungen“ setzt voraus, dass mindestens zwei Reiseleistungen angeboten werden und diese gebündelt sind. Ein typischer Fall für die Bündelung von Reiseleistungen ist, wenn der Reiseveranstalter Plätze bei einer Beförderungsgesellschaft und Unterkunft in einem Hotel bestellt und diese dem Teilnehmer zu einem Gesamtpreis anbietet. Teilleistungen können auch Ausflüge am Urlaubsort, Sportkurse sowie das Stellen eines Mietwagens am Urlaubsort sein. Die Rechtsprechung ist von einer solchen Bündelung von Teilleistungen z. B. bei Abenteuerreisen, Studienreisen oder Seminarreisen mit Fachveranstaltungen ausgegangen. Dieses Erfordernis der Bündelung von mindestens zwei Reiseleistungen dürfte auch nach der neuen Rechtslage Voraussetzung für die Annahme eines Pauschalreisevertrages sein.

b) Ausnahmen von den Vorschriften über Pauschalreiseverträge

Nach den ab dem 01.07.2018 geltenden Vorschriften sind aber auch Ausnahmen von den Anwendungen des neuen Reiserechts vorgesehen. Die neuen Regelungen gelten nicht für Verträge über Reisen, die **nur gelegentlich, nicht nur zum Zwecke der Gewinnerzielung und nur einem begrenzten Personenkreis** angeboten werden, **weniger als 24 Stunden dauern** und **keine Übernachtung** umfassen (insb. Tagesreisen) und deren **Reisepreis 500,00 Euro nicht übersteigt**, oder auf der Grundlage eines Rahmenvertrages für die Organisation von Geschäftsreisen mit einem Reisenden, der Unternehmer ist, für dessen unternehmerische Zweck geschlossen werden.

c) Folge der neuen Bestimmungen des Reiserechts für kirchliche Reiseveranstalter

Zukünftig müssen Reiseveranstalter und Reisevermittler vor Abgabe der auf Vertragsschluss gerichteten Willenserklärung den Reisenden ein Musterformblatt übergeben, das über die Rechte als Pauschalreisender

informiert (**Informationspflicht**). Es muss insbesondere über die Eigenschaften der Reise, den Reiseveranstalter, die erforderliche Mindestteilnehmerzahl und den Reisepreis informiert werden. Die Kirchengemeinden und Einrichtungen müssen daher ihre internen Prozesse bei der Buchung von Reisen sowie ggf. vorhandene Reisebedingungen/Allgemeine Geschäftsbedingungen an die neue Gesetzeslage anpassen.

Als eine wesentliche Folge der Anwendbarkeit der neuen Regelungen zum Reiserecht ergibt sich eine Verpflichtung in Bezug auf die **Insolvenzsicherung von Pauschalreisen**. Eine Möglichkeit, das neue Recht auszuschließen oder zu beschränken, besteht – auch durch Allgemeine Geschäftsbedingungen – nicht. Grundsätzlich hat der Reiseveranstalter sicherzustellen, dass dem Reisenden der gezahlte Reisepreis erstattet wird, soweit im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Reiseveranstalters Reiseleistungen ausfallen oder der Reisende im Hinblick auf erbrachte Reiseleistungen Zahlungsaufforderungen von Leistungserbringern nachkommt, deren Entgeltforderungen der Reiseveranstalter nicht erfüllt hat.

Diese Verpflichtungen kann der Reiseveranstalter nur erfüllen durch eine Versicherung bei einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen oder durch ein Zahlungsverprechen eines im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts. Der bisherige Ausnahmetatbestand für juristische Personen des öffentlichen Rechts entfällt zukünftig. Damit besteht auch für juristische Personen des öffentlichen Rechts neben juristischen Personen des Privatrechts, die auch in der Vergangenheit bereits zu einer Insolvenzsicherung verpflichtet waren, die Pflicht zur Reisepreissicherung. Die zukünftig notwendig werdende Pflicht zur Reisepreissicherung können das Bistum und die Kirchengemeinde durch den Bezug entsprechender Sicherungsscheine erfüllen. Mit dem Versicherungsunternehmen Ecclesia Versicherungsdienst GmbH könnte alternativ zu einer Gebühr von 0,60 € je Reisenden auf Diözesanebene ein Sammelvertrag abgeschlossen werden, der alle durch das jeweilige Bistum und die zugehörigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften durchgeführten Reisen umfasst. Die Jahresprämie würde – unabhängig von der Anzahl der durchgeführten Reisen/Teilnehmenden – 3.000,00 Euro betragen. Mit Abschluss des Vertrages besteht Rechtssicherheit für alle Kirchengemeinden bzw. alle Reisen der öffentlich-rechtlichen Körperschaften auf dem Gebiet der Diözese.

Bestellung von Druckschriften/Broschüren

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat die Druckschriften/Broschüren

**Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls
Nr. 220 Brief von Papst Franziskus an das pilgernde
Volk Gottes in Deutschland**

**Die deutschen Bischöfe
Nr. 106 Evangelisierung und Globalisierung**

herausgegeben.

Sie können gegen Bezahlung bestellt werden bei:

Deutsche Bischofskonferenz, Zentrale Dienste/Organisation, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn (Tel.: 0228 103-205, per Fax: 0228 103-330).

**Termine 2020 – Kursreihe „Von Frauen für
Frauen – kompetent und erfolgreich Gruppen,
Teams und Kurse leiten“**

Die Kursreihe mit ihren verschiedenen Modulen ist ein Qualifizierungsangebot für Frauen, die in der Bildungsarbeit, in Gemeinden oder Verbänden tätig sind und Gremien, Gruppen, Teams bereits leiten oder leiten wollen. Grundlage der Kursreihe ist die themenzentrierte Interaktion (TZI). Jeder einzelne Kursteil wird durch ein Zertifikat bestätigt.

Ausführliche Ausschreibungen mit Anmeldekarten können angefordert werden bei:

Bischöfliches Ordinariat Rottenburg-Stuttgart,
Fachbereich Frauen, Johanna Rosner-Mezler
Tel.: 0711 9791-1044/-1050,
E-Mail: frauen@bo.drs.de (Sekretariat)
Homepage: <https://kirche-und-gesellschaft.drs.de/frauen.html>

**Basiskurs Visionen und Ziele „Meinen roten Faden
weerspinnen...“**

Was ist mir wirklich wichtig? Wofür setze ich meine Energie ein? Wohin will ich mich entwickeln? Das sind Fragen, mit denen wir uns an diesem Wochenende auseinandersetzen. Dabei ist der Blick in unsere Geschichte als Frau wichtiger Ausgangspunkt.

Termin: 06.–08.03.2020

Ort: Kath. Jugend- und Tagungshaus Wernau, Antoniusstr. 3, 73249 Wernau

Referentinnen:
Petra Theodoridis und Johanna Rosner-Mezler

TN-Gebühr:
€ 95,00 Unterkunft und Verpflegung im Doppelzimmer
€ 40,00 Kurskosten bzw.
€ 70,00 Kurskosten für Teilnehmerinnen, bei denen der Träger 50 % oder mehr übernimmt
Anmeldung nur mit Anmeldekarte an FB Frauen (s. o.) – bis 07.02.2020

Vernetzungstreffen

Absolventinnen der Kursreihe „Von Frauen für Frauen“ und interessierte Praktikerinnen treffen sich, tauschen sich aus über ihre Erfahrungen in der Bildungsarbeit mit Frauen, beraten sich gegenseitig, spinnen Ideen ...

Termin: 15.02.2020, 9:30–16:00 Uhr

Ort: Bischof-Leiprecht-Zentrum, Jahnstr. 30, 70597 Stuttgart

TN-Gebühr:
€ 15,00 (Fahrtkosten werden ersetzt)

Anmeldung an FB Frauen (s. o.) – bis 15.01.2020

Basiskurs Gruppen- und Methodenkompetenz

Sich selber in der Gruppe zu erfahren, die Gruppenphasen mit ihren Interventionsmöglichkeiten sowie Rollen in Gruppen sind die Basisthemen des ersten Kursteils. Die Planung von Bildungsangeboten ist der zweite theoretische und praktische Schwerpunkt. Dabei ist der didaktische Zusammenhang zwischen Zielen, Inhalten und Methoden besonders wichtig. – *Der Basiskurs „Visionen und Ziele“ wird als Grundlage empfohlen!*

Termine:
27.–29.03., 24.–26.04. und 15.–17.05.2020

Ort: Christkönigshaus, Paracelsustr. 89, 70599 Stuttgart

Referentinnen:
Edith Lauble und Johanna Rosner-Mezler

TN-Gebühr:
€ 275,00 Unterkunft und Verpflegung im Doppelzimmer
€ 80,00 Kurskosten bzw.
€ 150,00 Kurskosten für Teilnehmerinnen, bei denen der Träger 50 % oder mehr übernimmt

Anmeldung nur mit Anmeldekarte an FB Frauen (s. o.) – bis 28.02.2020

**Baustein „früher – heute – morgen. Biografisches
Arbeiten in Gruppen“**

Biografiearbeit selber erfahren und Methoden zur Umsetzung in Gruppen kennenlernen ist das Ziel des Wochenendes. Teilnahmevoraussetzung ist Erfahrung im Leiten von Gruppen.

Termin: 03.–05.07.2020

Ort: Tagungshaus Kloster Obermarchtal, Klosteranlage 2, 89611 Obermarchtal

Referentin:
Sabine Sautter, Dipl.so.z.päd., Trainerin Biografie- und Ressourcenarbeit, <https://www.sabine-sautter.de>
<http://www.lebensmutig.de>

TN-Gebühr:
€ 95,00 Unterkunft und Verpflegung im Doppelzimmer
€ 40,00 Kurskosten bzw.
€ 70,00 Kurskosten für Teilnehmerinnen, bei denen der Träger 50 % oder mehr übernimmt

Anmeldung nur mit Anmeldekarte an FB Frauen (s. o.) – bis 28.05.2020

Basiskurs Leitungskompetenz

Ziel des Kurses ist es, als Gruppenleiterin sowohl auf den Prozess als auch auf das Ergebnis einer Gruppe positiv Einfluss nehmen zu lernen und so für ein gutes Sachergebnis und für ein hohes Maß an Zufriedenheit in der Gruppe zu sorgen.

Termine:

16.–18.10. und 06.–08.11.2020

Ort: Johann-Baptist-Hirscher-Haus, Karmeliterstr. 9, 72108 Rottenburg

Referentinnen:

Edith Lauble und Johanna Rosner-Mezler

TN-Gebühr:

€ 185,00 Unterkunft und Verpflegung im Doppelzimmer

€ 60,00 Kurskosten bzw.

€ 100,00 Kurskosten für Teilnehmerinnen, bei denen der Träger 50 % oder mehr übernimmt

Anmeldung nur mit Anmeldekarte an FB Frauen (s. o.) – bis 14.09.2020

Workshops der Fachstelle Medien (Erhaltungsqualifikation)

Das Kursangebot der Fachstelle Medien will Ihre Arbeit im kirchlichen Dienst und in der Schule unterstützen. Damit dies optimal gelingt, richten sich die Referent*innen ganz nach Ihren Anforderungen: Damit genug Zeit für Ihre Fragen ist, ist die Zahl der Teilnehmenden auf wenige Personen begrenzt.

Ab 2020 wollen wir uns nicht nur inhaltlich nach Ihnen richten, sondern auch mit Zeit und Ort der Kurse: Damit Sie keine Fortbildung verpassen, nur weil ein Termin nicht passt, haben wir das Anmeldeformular auf unserer Homepage verändert. Sie können sich dort nicht nur verbindlich anmelden, sondern auch unverbindlich Ihr Interesse sowie Wunschzeit und -ort angeben. Sicherlich finden wir so einen Termin für Sie!

Für pastorale Mitarbeitende ist die Teilnahme an fast allen Kursen als Erhaltungsqualifikation kostenlos.

Das Kursangebot der Fachstelle Medien im Frühjahr 2020:

1. Schnelle Bildbearbeitung – Donnerstag, 30.01.2020, 10–17 Uhr
2. Multimediale und interaktive Rallye mit Tablet und Smartphone – Dienstag, 04.02.2020, 10–17 Uhr
3. Webinare planen und durchführen – Dienstag, 04.02.2020, 10–13 Uhr
4. Apps in Katechese und Religionsunterricht – Mittwoch, 05.02.2020, 14:30–17 Uhr
5. Visualisierung mit Graphic Recording – Freitag, 07.02.2020, 10–18 Uhr
6. Filme in der pädagogischen Praxis und Gemeindearbeit einsetzen – Mittwoch, 12.02.2020, 14–17:30 Uhr
7. Digitale Lernspiele kennenlernen und selbst erstellen – Mittwoch, 19.02.2020, 14–17 Uhr
8. Eigene Erklärvideos für die Bildungsarbeit – Dienstag, 03.03.2020, 10–17 Uhr

9. Kirchenraum neu entdecken: ein Fotowalk – Donnerstag, 05.03.2020, 13–18 Uhr
10. Präsenz und Sprechen im Unterricht: ein Praxisnachmittag für Lehrer*innen – Dienstag, 10.03.2020, 14–18 Uhr
11. Qualifizierungskurs: Medienbildung für die Praxis – Der Kurs beginnt am 14. März und endet am 26. September 2020.
12. Visualisieren im Unterricht (Graphic Recording) – Mittwoch, 18.03.2020, 14–18 Uhr
13. Mehr als WhatsApp: Meistgenutzte Apps bei Jugendlichen – Mittwoch, 25.03.2020, 14:30–17:30 Uhr

Mehr Informationen und Anmeldung auf: <http://kursprogramm.fachstelle-medien.de>

Angebote der Diözesanstelle Berufe der Kirche

Studieninfotag Theologie und Religionspädagogik

Infos und Begegnungen rund um das Studium der Theologie in Tübingen oder die verschiedenen Bachelorstudiengänge Angewandte Theologie/Praktische Theologie/Religionspädagogik.

- Infos zu Studienmöglichkeiten und Voraussetzungen
- Infos zu der Frage: Welche Art von Studium passt zu mir?
- Infos zu möglichen Berufen
- Vorstellung verschiedener Studienorte
- Besuch einer Vorlesung

Termin: Mittwoch, 15.01.2020, 10:00–16:00 Uhr

Anmeldung bis Freitag, 10.01.2020

Ort: Johanneum und Theologicum in Tübingen

Leitung: Schwester Luise Ziegler

Kosten: Die Teilnahme ist kostenlos

Angebote des Instituts für Fort- und Weiterbildung

Alle Kurse sind mit ausführlicher Beschreibung auf der Homepage zu finden.
Wir bitten um Online-Anmeldung: www.institut-fwb.de

Datum	Nr.	Titel	Zielgruppe	Information
05.– 06.12.2019	V19051	Professionell Kommunizieren – Ein Kommunikationstraining für den täglichen Gebrauch	Mitarbeiter/-innen in kirchlichen Verwaltungsberufen	MDreher.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-151
12.02.2020	V20101	Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in Ulm	Ltd. Pfarrer, pastorale Ansprechpersonen, Verwaltungsbeauftragte, Leiter/-innen von VT und hauptamtl. Kirchenpfleger/-innen	MDreher.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-151
21.– 23.02.2020	I20001	Jahrestreffen für ehrenamtliche kroatischsprachige Mitarbeiter/-innen in der Katechese – Wunder gibt es immer wieder ...	Ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen in Gemeinden kroatischer Muttersprache; interessierte kroatischsprachige pastorale Dienste	AVauth.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-168
03.03.2020	I20002	Gesellschaftliche Relevanz der Bibel heute: Praktikable Methoden für den Gemeindealltag mit der Bibel	Alle pastoralen Dienste, ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen	AVauth.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-168
09.– 13.03.2020	I20004	Grundkurs Bibliolog: „Weil jede/r was zu sagen hat.“	Alle pastoralen Dienste, ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen	AVauth.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-168
12.03.2020	V20102	Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in Rottweil	Ltd. Pfarrer, pastorale Ansprechpersonen, Verwaltungsbeauftragte, Leiter/-innen von VT und hauptamtl. Kirchenpfleger/-innen	MDreher.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-151

Kirchliches Amtsblatt

für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Postvertriebsstück/PVSt, Deutsche Post AG,
»Entgelt bezahlt« E 4189

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Rottenburg

Postfach 9 · 72101 Rottenburg am Neckar

E-Mail: amtsblatt@bo.drs.de

Soweit nicht kostenlose Lieferung an Kirchliche Stellen erfolgt,

Bezugspreis jährlich € 38,35

Layout:

Schwabenverlag AG, Ostfildern

Druck:

Bischöfliches Ordinariat,
Abteilung Zentrale Verwaltung · Hausdruckerei,
Rottenburg am Neckar

Gedruckt auf 100 % Altpapier (blauer Engel)

Deutsche Bischofskonferenz

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2019

Liebe Schwestern und Brüder,
für viele Menschen in Lateinamerika und der Karibik ist ein Leben in Frieden nicht möglich. Ihr Alltag ist durch Gewalt und Spannungen bestimmt. Mensch und Natur werden oft rücksichtslos ausgebeutet. Unfrieden entsteht auch, weil die Schere zwischen Arm und Reich weit auseinandergeht und indigene Völker und Afroamerikaner immer noch benachteiligt werden.

Die Kirche in Lateinamerika findet sich mit dieser Situation nicht ab. Ihre pastorale Arbeit ebnet Wege zu einem friedvollen Zusammenleben. Konkrete Versöhnungsprojekte bringen Konfliktparteien wieder an einen Tisch. Bildungsprojekte holen junge Menschen von der Straße und aus der Armut. Auch tritt die Kirche für die Einhaltung der Menschenrechte und die Bewahrung der Schöpfung ein. Adveniat unterstützt sie dabei.

„Friede auf Erden“ ist die Botschaft des Engels, der den Hirten die Menschwerdung Gottes verkündet. Gelebte Solida-

rität trägt zu diesem Frieden bei. Mit der Kollekte am Weihnachtsfest können wir ein Zeichen setzen, indem wir das Engagement von Adveniat und der Kirche in Lateinamerika und der Karibik unterstützen. Wir bitten Sie: Bleiben Sie den Menschen dort auch im Gebet verbunden!

Fulda, den 26. September 2019

Für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

+ Dr. Gebhard Fürst
Bischof

Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, dem 15. Dezember 2019, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtstag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippenfeiern, gehalten wird, ist ausschließlich für die Bischöfliche Aktion Adveniat bestimmt.

Terminkalender für die Kollekten und Opferbeckensammlungen im Jahr 2020 in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

<i>Zeitpunkt</i>	<i>Name</i>	<i>Art der Kollekte</i>	<i>Verwendungszweck bei Überweisung</i>	<i>Bestimmung/Zweck</i>	<i>Abzurechnen mit</i>
1. Januar (<i>Neujahr</i>)	Afrikatag	Kollekte einschließlich Opferbecken	86 100 100	„Damit sie das Leben haben“ (Joh 10,10), Schwerpunkt ist Ghana und die Arbeit von Ordensfrauen und Ausbildung von einheimischen Schwestern. Die Kollekte wird in die Unterstützung einheimischer Priester, aber auch in die Noviziate einheimischer Kongregationen fließen.	Bistum Rottenburg-Stuttgart Postfach 9 72101 Rottenburg a. N. Volksbank Herrenberg-Nagold-Rottenburg IBAN: DE48 6039 1310 0005 4040 02 BIC: GENODES1VBH
6. Januar (<i>Dreikönig</i>)	Sternsingeraktion	Straßensammlung	–	„Frieden! Im Libanon und weltweit“ – das ist das Motto der Aktion Dreikönigssingen 2020.	Kindermissionswerk Aachen Sparkasse Aachen IBAN: DE32 3905 0000 0000 0002 99 BIC: AACSDE33XXX
		Kollekte	–	In voller Höhe für allgemeine Gottesdienstzwecke der Kirchengemeinde, ggf. andere Beschlussfassung im KGR möglich.	
8. März (<i>2. Fastensonntag</i>)	Caritas-Fastenopfer	Kollekte einschließlich Opferbecken	–	Unter dem Motto „Hier und jetzt helfen“ werden karitative Aufgaben in den Kirchengemeinden sowie Dienste und Projekte der Caritas vor Ort unterstützt. Einen besonderen Schwerpunkt legt die Caritas mit ihrer Kampagne 2020 auf das Thema „Sei gut, Mensch!“.	40 % Kirchengemeinde für karitative Zwecke, 60 % Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V. ¹ LBBW Stuttgart IBAN: DE31 6005 0101 0002 6662 22 BIC: SOLADEST600
29. März (<i>5. Fastensonntag</i>)	Misereor-Kollekte	Kollekte einschließlich Kinderfastenaktion	86 100 400	Die Misereor-Fastenaktion 2020 wird unter dem Leitwort „Gib Frieden!“ stehen und nimmt unter der Friedensperspektive die Lebenssituation der Menschen in Syrien und im Libanon in den Blick.	Bistum Rottenburg-Stuttgart
5. April (<i>Palmsonntag</i>)	Kollekte für das Heilige Land	Kollekte einschließlich Opferbecken	86 100 500	Unterstützung der Christen und kirchlichen Einrichtungen im Heiligen Land und im Nahen Osten. Förderung und Intensivierung sozialer und pastoraler Arbeit und Initiativen. Motto: „Gemeinsam den Christen im Heiligen Land eine Zukunft geben“.	Bistum Rottenburg-Stuttgart
12./13. April (<i>Ostersonntag und Ostermontag</i>)	Bischof-Moser-Kollekte	Kollekte einschließlich Opferbecken	86 100 700	„Damit Glaube neu zündet“. Förderung von Personalkosten in pastoralen Projekten auf Diözesan-, Dekanats- und Gemeindeebene. Zustiftung zum Kapitalvermögen der Stiftung.	Bistum Rottenburg-Stuttgart
19. April (<i>Weißer Sonntag bzw. am Tag der feierlichen Erstkommunion</i>)	Diasporaopfer der Erstkommunionkinder	Kollekte am Tag der Erstkommunion	–	„Kinder helfen Kindern“: In diesem Sinne sammeln bundesweit Erstkommunionkinder an ihrem großen Tag für die Kinderhilfe des Bonifatiuswerks.	Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken – Diaspora Kinderhilfe – Paderborn Bank für Kirche und Caritas Paderborn IBAN: DE50 4726 0307 0050 0005 00 BIC: GENODEM1BKC
3. Mai (<i>4. Sonntag der Osterzeit</i>)	Kirchliche Berufe	Kollekte einschließlich Opferbecken	86 101 400	Förderung der geistlichen und kirchlichen Berufe, Förderung von seelsorgerlichen Initiativen	Bistum Rottenburg-Stuttgart

¹ Davon erhält der Caritasverband für Stuttgart e. V. sowie der Sozialdienst Kath. Frauen e. V. einen bestimmten Anteil des Kollektenaufkommens.

Zeitpunkt	Name	Art der Kollekte	Verwendungszweck bei Überweisung	Bestimmung/Zweck	Abzurechnen mit
31. Mai (Pfingstsonntag)	Renovabis-Kollekte	Kollekte einschließlich Opferbecken	86 108 300	Seit 1993 unterstützt Renovabis Projekte zur pastoralen, sozialen und gesellschaftlichen Erneuerung in den Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas.	Bistum Rottenburg-Stuttgart
29. Juni (Fest Peter und Paul oder Sonntag danach)	Peterspfennig-Kollekte	Kollekte einschließlich Opferbecken	86 101 200	Für Werke der Mission, humanitäre Aufgaben der sozialen Förderung sowie zum Teil auch zur Unterstützung einiger Aktivitäten des Heiligen Stuhls.	Bistum Rottenburg-Stuttgart
13. September (2. Sonntag im September)	Welttag der sozialen Kommunikationsmittel	Kollekte einschließlich Opferbecken	86 100 200	Kirchliche Büchereiarbeit, kirchliche Medienarbeit, überdiözesane Zwecke (für Kommunikationsmittel)	Bistum Rottenburg-Stuttgart
27. September (letzter Sonntag im September)	Caritas-Kollekte (Herbstsammlung)	Kollekte einschließlich Opferbecken	–	Unter dem Motto „Hier und jetzt helfen“ werden karitative Aufgaben in den Kirchengemeinden sowie Dienste und Projekte der Caritas vor Ort unterstützt. Einen besonderen Schwerpunkt legt die Caritas mit ihrer Jahreskampagne 2020 auf das Thema „Sei gut, Mensch!“.	50 % Kirchengemeinde ² für karitative Zwecke, 50 % Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V. LBBW Stuttgart IBAN: DE31 6005 0101 0002 6662 22 BIC: SOLADEST600
25. Oktober (4. Sonntag im Oktober)	missio-Kollekte (Weltmissionssonntag)	Kollekte einschließlich Opferbecken	86 101 800	Das Motto wird zu gegebener Zeit unter www.missio-hilft.de veröffentlicht.	Bistum Rottenburg-Stuttgart
2. November (Allerseelen)	Priesterausbildung in Osteuropa	Kollekte einschließlich Opferbecken	86 102 000	Priesterausbildung in Osteuropa. Das Kollektenergebnis wird an Renovabis e. V., die Solidaraktion der deutschen Katholiken für Menschen in Mittel- und Osteuropa, abgeführt.	Bistum Rottenburg-Stuttgart
8. November (2. Sonntag im November)	Martinuskollekte	Kollekte einschließlich Opferbecken	86 102 100	„Gemeinsam gegen Arbeitslosigkeit – teilen und beteiligen“. Kollekte zugunsten der Aktion Martinusmantel für Arbeitslose. Die barmherzigen Gaben und solidarischen Spenden der Gläubigen werden ohne Abzüge für Qualifizierungs- und Beschäftigungsprojekte in der Diözese verwendet, in denen gesellschaftlich benachteiligte Jugendliche und langzeitarbeitslose Menschen gefördert werden, um wieder eine Chance auf Ausbildung und Arbeit zu erhalten.	Bistum Rottenburg-Stuttgart
15. November (3. Sonntag im November)	Diaspora-Kollekte	Kollekte einschließlich Opferbecken	86 101 000	Diaspora-Kollekte des Bonifatiuswerks zugunsten kath. Christen, die in einer extremen Minderheitensituation ihren Glauben leben. Das genaue Motto ist im Lauf des Jahres 2020 unter dem Link www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion.de abrufbar.	Bistum Rottenburg-Stuttgart
22. November (Christ-König-Sonntag)	Jugendkollekte	Kollekte einschließlich Opferbecken	86 102 600	Motto: „just fördert junge Ideen“ – die Jugendstiftung der drs fördert innovative Jugendprojekte in Kirchengemeinden sowie auf Dekanats- und Diözesanebene. Der Kollektenanteil von „just“ ist zur Aufstockung des Geldgrundstocks der Stiftung und zur direkten Projektförderung kirchlich engagierter Jugendlicher bestimmt.	50% Bistum Rottenburg-Stuttgart, 50 % Kirchengemeinde/ Seelsorgeeinheit für die kirchliche Jugendarbeit

² Sonderregelung für Stuttgart: **Die Stuttgarter Kirchengemeinden** behalten **40 % der Kollekte**, der Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart erhält 60 %.

<i>Zeitpunkt</i>	<i>Name</i>	<i>Art der Kollekte</i>	<i>Verwendungszweck bei Überweisung</i>	<i>Bestimmung/Zweck</i>	<i>Abzurechnen mit</i>
24./25. Dezember (Heiligabend und 1. Weihnachtstag)	Adveniatkollekte	Kollekte einschließlich Opferbecken	86 102 400	Adveniat unterstützt in Lateinamerika und der Karibik im Jahr knapp 2.200 Projekte. Das Thema der Weihnachtsaktion 2020 war zum Zeitpunkt der Erstellung des Kollektenplan noch nicht bekannt.	Bistum Rottenburg-Stuttgart
In der Fastenzeit	Fastenopfer der Kinder für Misereor	Kollekte in den Schülergottesdiensten und Jugendkreuzwegen	86 100 300	Die Kinderfastenaktion greift auch im Kontext Libanon das Friedensthema auf. Der Comic mit Rucky Reiselustig wird den Titel tragen „Theater um Rucky“.	Bistum Rottenburg-Stuttgart
Tag der Firmung	Diasporaopfer der Firmlinge	Kollekte am Tag der Firmung	–	„VON JUGENDLICHEN FÜR JUGENDLICHE“. Mit ihrer Kollekte unterstützen die Firmbeerber die Kinderhilfe des Bonifatiuswerkes und damit ambulante Kinderhospizdienste, Kinder- und Jugenddörfer, Wohngruppen für Jugendliche mit Behinderung sowie Jugendsozialeinrichtungen.	Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken – Diaspora Kinderhilfe – Paderborn Bank für Kirche und Caritas Paderborn IBAN: DE50 4726 0307 0050 0005 00 BIC: GENODEM1BKC
In der Weihnachtszeit (zwischen 27.12. und 06.01.)	Weltmissions-Tag der Kinder	Opferbecken	86 102 500	Das Geld wird vom Kindermissionswerk für Kinderhilfsprojekte weltweit verwendet.	Bistum Rottenburg-Stuttgart
Weihnachten/ Epiphanie	Sternsingeraktion	Straßensammlung	–	„Frieden! Im Libanon und weltweit“	Kindermissionswerk Aachen Sparkasse Aachen IBAN: DE32 3905 0000 0000 0002 99 BIC: AACSD33XXX
	Miteinander Teilen		–	Miteinander Teilen ist eine bundesweite Eine-Welt-Aktion, an der sich kath. und evang. Christinnen und Christen beteiligen. Sie sehen in der Kluft zwischen Nord und Süd, in der Existenznot von fast einer Milliarde Menschen eine tägliche Herausforderung. Die Aktion versteht sich daher als eine Initiative für das ganze Jahr.	Bischöfliches Hilfswerk Misereor IBAN: DE55 3701 0050 0010 0005 08 BIC: PBNKDEFF370
	Priesterdonnerstagsopfer		86 104 100	Für theologische Zwecke	Bistum Rottenburg-Stuttgart
	Beiträge für das Bonifatiusblatt		–	Jahresbeiträge für das Bonifatiusblatt	Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken Bank für Kirche und Caritas Paderborn Stichwort: Beitrag Bonifatiusblatt unter Angabe der Mitgliedsnummer IBAN: DE46 4726 0307 0010 0001 00 BIC: GENODEM1BKC
	Messstipendien		86 104 300 (vor Ort gefeierte Messen) 86 104 310 (für in den Missionen gefeierte Messen)	Vergl. KABl. 2004, S. 25 ff., und KABl. 2008, S. 146	Bistum Rottenburg-Stuttgart
	Messstiftungen		86 104 400	Zur Finanzierung der Altersversorgung der Priester, vergl. KABl. 2004, S. 25 ff.	Bistum Rottenburg-Stuttgart

Zeitpunkt	Name	Art der Kollekte	Verwendungszweck bei Überweisung	Bestimmung/Zweck	Abzurechnen mit
	außerordentlicher <i>missio</i> -Sonntag	Kollekte		Zwecke der Weltmission	Kath. Hilfswerk <i>missio</i> Aachen, IBAN: DE23 3706 0193 0000 1221 22 BIC: GENODED1PAX

Der Ertrag der Kollekten und der Opferbeckensammlungen ist ungekürzt, möglichst unter Verwendung der dafür zugesandten Überweisungsträger, abzuführen. Die technische Ausstattung der Kirchenpflegen ist sehr unterschiedlich. Deshalb wurden bisher allen Kirchenpflegen im Zusammenhang mit der Zusendung der Kollektenunterlagen manuelle Überweisungsträger beigelegt. Immer mehr Kirchenpflegen überweisen jedoch die Kollekten elektronisch und benötigen keine Überweisungsträger mehr. Werden diese von Ihnen nicht mehr benötigt, schicken Sie bitte eine E-Mail an Rechnungswesen@bo.drs.de oder aber ein Fax an die 07472 169-563; wir werden künftig die Überweisungsträger beim Versand aussortieren.

Schicken Sie uns bitte die nicht benötigten Überweisungsträger NICHT mehr zurück. Kollekten sind zweckgebundene Spenden, die entsprechend dem Kollektenauftrag zu verwenden sind. Die ordnungsmäßige Dokumentation des Kollektenergebnisses und die vollständige und **zeitnahe Weiterleitung** der Kollekten (**spätestens 14 Tage nach Durchführung der Kollekte**) an die in der Spalte „Abzurechnen mit“ genannten Zahlungsempfänger liegen zunächst in der Verantwortung der Pfarrer und der Kirchenpfleger und werden ggf. im Rahmen von Prüfungen durch die Aufsichtsbehörde überprüft.

Die elektronische Verbuchung der Kollekteneingänge hat zur Folge, dass keine Aufstellungen/Listen bzw. Sammelüberweisungen mehr berücksichtigt werden können. Es sind vielmehr Einzelüberweisungen unter Angabe der Partner-Nr. der Kirchenpflege und der Kollektennummer der jeweiligen Kollekte und der betr. Messstipendien notwendig. Berücksichtigen Sie bitte diese Angaben bei Ihrer Überweisung. Herzlichen Dank!

Die Kollektenerträge der Klosterkirchen, sofern sie nicht Pfarrkirchen sind, von Anstaltskirchen und Kapellen sind nur über das zuständige Pfarramt abzuführen.

Bei Kollekten, die aus nicht vorhersehbarem Anlass angesetzt werden müssen, wird, wenn nichts anderes bestimmt wird, nur um eine zusätzliche Spende zum sonntäglichen Klingelbeutelopfer gebeten. Bei diesen Kollekten sind der Ertrag der Opferbecken und der Anteil des Klingelbeutels, der den sonntäglichen Durchschnitt übersteigt, an das Bistum Rottenburg-Stuttgart abzuführen. Der Rest verbleibt bei der örtlichen Kirchengemeinde. Kann eine Kollekte am vorgeschriebenen Tag nicht durchgeführt werden, ist sie zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachzuholen.

Die allgemein angeordneten Kollekten haben ihren Ort bei der Gabenbereitung in der Eucharistiefeier. Wenn am Sonntag ein Wortgottesdienst gehalten werden muss, ist die Kollekte nach der in der Feierform vorgesehenen Stelle (nach dem Friedenszeichen) durchzuführen.

Die Kollekten am Sonntag schließen jeweils die Vorabendmessen ein.

Stipendien für Binations- und Trinationsmessen an Allerseelen sind ungekürzt dem Bonifatiuswerk in Paderborn zuzuführen. Für Stipendien anderer Binations- und Trinationsmessen gilt die gleiche Regelung wie für die anderen Stipendien.

Hinweise für die Jahre 2020–2023 – Bewegliche Feste –

	2020	2021	2022	2023
Aschermittwoch	26.02	17.02.	02.03.	22.02.
Ostern	12.04.	04.04.	17.04.	09.04.
Christi Himmelfahrt	21.05	13.05.	26.05.	18.05.
Pfingstsonntag	31.05.	23.05.	05.06.	28.05.
Fronleichnam	11.06	03.06.	16.06.	08.06.
Erntedankfest	04.10	03.10.	02.10.	01.10.
Christkönigsfest	22.11.	21.11.	20.11.	26.11.
1. Advent	29.11.	28.11.	27.11.	03.12.
Weihnachten (25.12.)	Fr	Sa	So	Mo

Auf dem Konzil von Nicäa (325 n. Chr.) wurde festgelegt, dass Ostern immer auf den Sonntag nach dem ersten Frühlingsvollmond fällt. Da die Dauer eines Jahres kein Vielfaches der Dauer eines Mondumlaufs um die Erde ist, wird Ostern zu einem beweglichen Fest zwischen dem 22. März und 25. April eines jeden Jahres. Die weiteren kirchlichen Feiertage leiten sich aus dem Ostersonntag ab:

Aschermittwoch ist 46 Tage vor Ostersonntag; Christi Himmelfahrt ist 39 Tage, Pfingstsonntag 49 Tage und Fronleichnam 60 Tage nach Ostersonntag.

Das Erntedankfest wird am ersten Sonntag im Oktober gefeiert.